

2030-2-1-2-F

**Verordnung**  
**über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen**  
**der bayerischen Beamten und Beamtinnen**  
**(Leistungslaufbahnverordnung - LlbV)**

Stand 18. November 2009

## Vorblatt

### A. Problem

Im Rahmen der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen für die Rechtsverhältnisse, die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, neu geordnet.

In Bayern werden die neuen laufbahnrechtlichen Kompetenzen für eine umfassende und zukunftsorientierte Neugestaltung der laufbahnrechtlichen Normen genutzt.

Grundlage sind die vom Ministerrat am 3. Juni 2008 beschlossenen Eckpunkte für ein Neues Dienstrecht in Bayern. In das Bayerische Beamtengesetz wurden in den Art. 26 ff. bereits Regelungen hierzu aufgenommen.

Zudem ist eine Leistungsfeststellung für das Vorrücken in den Stufen des Grundgehalts erstmalig einzuführen.

### B. Lösung

Die neue Verordnung über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahnverordnung – LlbV) setzt diese Regelungen um und gestaltet sie weiter aus.

Mit dem Ziel, die Leistung der Beamten und Beamtinnen konsequent in den Mittelpunkt zu stellen, wird auch das Beurteilungssystem überarbeitet, im Ergebnis vereinfacht und transparenter gestaltet.

Aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Regelungen in der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten, wird diese durch die Verordnung über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahnverordnung – LlbV) ersetzt.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

#### 1. Kosten für den Staat

Die Neuregelungen im Laufbahnrecht führen insbesondere in der Umstellungsphase bei allen bayerischen Dienstherren zu Schulungs- und Programmierungsbedarf. Der genaue Aufwand lässt sich nicht abschätzen.

Derzeit gibt es im staatlichen Bereich jährlich knapp 50 Aufsteiger in den höheren Dienst und ca. 80 Verwendungsaufsteiger in den gehobenen Dienst. Für den Aufstieg in den höheren Dienst sind derzeit drei Seminarwochen, für den Aufstieg in den gehobenen Dienst zwei Seminarwochen vorgesehen. Daneben besuchen die Beamten und Beamtinnen auch Maßnahmen der regulären Fortbildungen.

Die hierfür benötigten Mittel können zukünftig für die modulare Qualifizierung verwendet werden. In welcher Höhe darüber hinaus weitere Kosten durch die modulare

Qualifizierung entstehen, hängt von der jeweiligen Ausgestaltung der Systeme der modularen Qualifizierung ab. Beim Freistaat Bayern stehen derzeit ca. 30 Millionen Euro jährlich für Aus- und Fortbildungszwecke zur Verfügung.

2. Kosten für die Kommunen

Es gilt das unter D 1. Gesagte entsprechend. Die Fallzahl im kommunalen Bereich ist minimal geringer.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine.

**Verordnung  
über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen  
der bayerischen Beamten und Beamtinnen  
(Leistungslaufbahnverordnung - LlbV)**

- BayRS 2030-2-1-2-F -

Auf Grund von Art. 31 Abs. 1 Satz 5, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 38 Abs. 1, Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, Art. 44, 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) ..... (GVBl S. ...., BayRS 2030-1-1-F) sowie Art. 30 Abs. 3 Satz 2, Art. 66 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) ..... erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

Teil 1  
**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stellenausschreibung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Qualifikationserwerb
- § 5 Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen
- § 6 Übernahme von Beamten und Beamtinnen und Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes
- § 7 Übernahme von Beamten und Beamtinnen und Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes
- § 8 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG
- § 9 Einstellung
- § 10 Übertragung höherwertiger Dienstposten

- § 11 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 12 Beförderungen
- § 13 Sonderregelung für Beförderungen
- § 14 Dienstposten an obersten Landesbehörden
- § 15 Dienstzeiten
- § 16 Schwerbehinderte Menschen

## Teil 2

### **Regelbewerber und Regelbewerberinnen**

#### **Abschnitt 1**

##### Gemeinsame Vorschriften

- § 17 Grundsätze
- § 18 Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren
- § 19 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 20 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 21 Qualifikationsprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- § 22 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

#### **Abschnitt 2**

##### Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

- § 23 Zulassung
- § 24 Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses
- § 25 Dienstpflichten
- § 26 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

#### **Abschnitt 3**

##### Qualifikationserwerb für fachliche Schwerpunkte mit Vorbereitungsdienst

- § 27 Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung
- § 28 Vorbereitungsdienst
- § 29 Probezeit
- § 30 Ausbildungsqualifizierung
- § 31 Modulare Qualifizierung

#### **Abschnitt 4**

##### Sonstiger Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn

- § 32 Gestaltungsgrundsätze
- § 33 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 34 Feststellung des Qualifikationserwerbs

#### **Abschnitt 5**

##### Qualifikation von Bewerbern und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten

- § 35 Anwendungsbereich
- § 36 Anerkennungsvoraussetzungen

- § 37 Antrag
- § 38 Bewertung der Qualifikationsnachweise
- § 39 Entscheidung
- § 40 Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen
- § 41 Eignungsprüfung
- § 42 Anpassungslehrgang
- § 43 Abschluss des Anerkennungsverfahrens
- § 44 Berufsbezeichnung

### Teil 3

#### **Andere Bewerber und Bewerberinnen**

- § 45 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 46 Feststellung der Qualifikation
- § 47 Probezeit

### Teil 4

#### **Dienstliche Beurteilung**

- § 48 Arten der dienstlichen Beurteilung
- § 49 Einschätzung während der Probezeit sowie Probezeitbeurteilung
- § 50 Periodische Beurteilung
- § 51 Zwischenbeurteilung
- § 52 Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung
- § 53 Bewertung und Gesamturteil
- § 54 Zuständigkeit
- § 55 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung
- § 56 Leistungsfeststellung für die Entscheidungen gemäß Art. 30 und 66 BayBesG
- § 57 Dienstliche Beurteilung von Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen
- § 58 Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften
- § 59 Ausnahmegenehmigungen

### Teil 5

#### **Fortbildung**

- § 60 Grundsätze der Fortbildung

### Teil 6

#### **Landespersonalausschuss**

- § 61 Allgemeine Ausnahmen

### Teil 7

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 62 Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden
- § 63 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 64 Übergangsregelungen
- § 65 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

**Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für die Beamten und Beamtinnen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Sie gilt für Richter und Richterinnen entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Professoren und Professorinnen, ausgenommen § 49,
2. Beamte und Beamtinnen auf Zeit, mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 45 BayBG) und
3. Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen.

(3) Mit Ausnahme des Teils 5 gilt diese Verordnung nicht für den Polizeivollzugsdienst, soweit Verordnungen nach Art. 126 BayBG etwas anderes bestimmen.

§ 2

Stellenausschreibung

(1) Ein besonderes dienstliches Interesse gemäß Art. 20 BayBG liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Regelbewerber und Regelbewerberinnen beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Stellenausschreibung muss für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen. <sup>2</sup>Auf gesetzliche Vorschriften, nach denen bestimmte Personengruppen bevorzugt einzustellen sind (§ 3 Abs. 1), soll besonders hingewiesen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird.

(2) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder ein anderes Amt mit höherer Amtszulage verliehen wird.

## § 4

### Qualifikationserwerb

(1) <sup>1</sup>Regelbewerber und Regelbewerberinnen erwerben die Qualifikation für eine Fachlaufbahn durch

1. Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung,
2. Erwerb der Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit nach den §§ 32 bis 34,
3. Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat im Sinn des § 35 Abs. 2 erworbenen Qualifikationsnachweises gemäß §§ 35 bis 44,
4. Anerkennung nach § 5 Abs. 2 oder 3 oder § 7 oder
5. Feststellung der obersten Dienstbehörde gemäß Abs. 2.

<sup>2</sup>In der ersten Qualifikationsebene entfällt die Qualifikationsprüfung.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten, die keinen Vorbereitungsdienst und keine Qualifikationsprüfung vorsehen und die auch nicht nach §§ 32 bis 34 geregelt sind, erforderlich ist, können die Staatsministerien die Qualifikation für eine Fachlaufbahn im Einzelfall feststellen. <sup>2</sup>Die Qualifikationsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Qualifikationsebene allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sein.

(3) <sup>1</sup>Andere Bewerber und Bewerberinnen erwerben die Qualifikation durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. <sup>2</sup>Die Qualifikation ist vor der Einstellung gemäß Art. 36 Abs. 2 BayBG und § 46 festzustellen.

## § 5

### Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen

(1) <sup>1</sup>Ein Wechsel innerhalb derselben Fachlaufbahn ist zulässig, soweit nicht für den neuen fachlichen Schwerpunkt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Wechsel bedarf der Zustimmung der zuständigen aufnehmenden obersten Dienstbehörde. <sup>3</sup>Die oberste Dienstbehörde kann die Zustimmung auch vom Nachweis einer erfolgreichen Unterweisung oder erfolgreicher Fortbildungsmaßnahmen abhängig machen.

(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen (Art. 32 Abs. 1 BayBG) ist zulässig, wenn die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn auf Grund der bisherigen Vor- und Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung, förderliche praktische Tätigkeiten oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn für die neue Fachlaufbahn oder den neuen fachlichen Schwerpunkt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Qualifikation entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. <sup>4</sup>Der Landespersonalausschuss kann über die Art der Unterweisung, über förderliche praktische Tätigkeiten und über die Fortbildungsmaßnahmen besondere Regelungen treffen.

(3) <sup>1</sup>Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die nach Art. 48 Abs. 2, Art. 128 Abs. 3 BayBG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 BeamStG in die Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ übernommen werden sollen, erwerben die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige



Tätigkeit. <sup>2</sup>Über die Anerkennung der Qualifikation entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde.

## § 6

### Übernahme von Beamten und Beamtinnen und Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) <sup>1</sup>Bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes kann von der vorgeschriebenen Probezeit abgesehen werden, wenn sie bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in derselben Qualifikationsebene berufen worden sind. <sup>2</sup>Die Probezeit gilt als abgeleistet, soweit sie nach dem Erwerb der Qualifikation für dieselbe Fachlaufbahn in derselben Qualifikationsebene zurückgelegt wurde. <sup>3</sup>Von einer erneuten Probezeit kann auch dann abgesehen werden, wenn ein Beamter oder eine Beamtin auf Lebenszeit außerhalb der modularen Qualifizierung (§ 31) die Voraussetzungen für eine höhere Qualifizierungsebene erworben hat und in diese übernommen wird. <sup>4</sup>Die Übernahme kann von einer höchstens einjährigen Bewährungszeit abhängig gemacht werden; während der Bewährungszeit bleibt die bisherige Rechtsstellung unverändert.

(2) <sup>1</sup>Bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist die Einstellung in einem höheren Amt als dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamts zulässig, wenn die Übernahme in einem der letzten Dienststellungen gleichwertigen Amt erfolgt. <sup>2</sup>Erfolgt die Übernahme in einem höheren Amt als dem bisherigen Amt, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind bei der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

## § 7

### Übernahme von Beamten und Beamtinnen und Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) Bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen und der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn die Übernahme kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Eine auf Grund von Art. 32 Abs. 2 BayBG erworbene Qualifikation erkennt die oberste Dienstbehörde an; im nichtstaatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Landespersonalausschusses. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann zusätzliche Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen anordnen.

## § 8

### Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG

(1) <sup>1</sup>Während der Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG soll sich der Beamte oder die Beamtin nach Erwerb der Qualifikation für seine oder ihre Fachlaufbahn für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in dieser Fachlaufbahn bewähren. <sup>2</sup>Die Probezeit soll insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse zeigen, ob der Beamte oder die Beamtin nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Fachlaufbahn in jeder Hinsicht dauerhaft zu erfüllen. <sup>3</sup>Während der Probezeit soll der Einsatz auf verschiedenen Dienstposten erfolgen, soweit keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Probezeit ist § 15 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gelten als Probezeit. <sup>2</sup>Die Probezeit verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn. <sup>3</sup>Auf die Probezeit können solche Zeiten angerechnet werden, die nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 als Dienstzeit gelten. <sup>4</sup>Bei einer Anrechnung ist § 15 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Es ist jedoch eine Probezeit im Umfang von mindestens sechs Monaten abzuleisten. <sup>6</sup>Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. <sup>7</sup>Die oberste Dienstbehörde kann ausnahmsweise von der Mindestprobezeit absehen, wenn an der Beurlaubung ein besonderes dienstliches Interesse besteht und der Zweck der Probezeit auch während der in der Beurlaubung ausgeführten Tätigkeit erfüllt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Hat sich der Beamte oder die Beamtin bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht bewährt oder ist er oder sie noch nicht geeignet, kann die Probezeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Beamte und Beamtinnen, die sich nicht bewährt haben oder nicht geeignet sind, werden entlassen.

## § 9

### Einstellung

Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamts zulassen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin für das zu übertragende Amt geeignet erscheint, durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine den Anforderungen entsprechende Erfahrung erworben hat und an der Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

## § 10

### Übertragung höherwertiger Dienstposten

(1) <sup>1</sup>Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. <sup>2</sup>Es muss zu erwarten sein, dass der Beamte oder die Beamtin den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewachsen ist. <sup>3</sup>Grundlagen für diese Einschätzung können neben der dienstli-

chen Beurteilung auch Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews, Assessment-Center oder andere wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren sein.

(2) <sup>1</sup>Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung oder der Ausbildungsqualifizierung muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein. <sup>2</sup>Die Erprobungszeit (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBG) beträgt mindestens drei Monate und soll sechs Monate nicht überschreiten; vor der Übertragung eines Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung kann sie im Ausnahmefall bis zu einem Jahr betragen. <sup>3</sup>Die Erprobungszeit entfällt, soweit sich der Beamte oder die Beamtin auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung in den Fällen der Art. 45 und 46 BayBG. <sup>5</sup>Bewährt sich der Beamte oder die Beamtin nicht, so sind ihm oder ihr Dienstgeschäfte des bisherigen Amtes zu übertragen.

## § 11

Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) <sup>1</sup>Für Ämter mit leitender Funktion, die auf Grund von Art. 46 BayBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden, beträgt die Probezeit zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Zeiten, in denen die leitende oder eine vergleichbare Funktion bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet. <sup>5</sup>Über die Verkürzung der Probezeit entscheidet die oberste Dienstbehörde. <sup>6</sup>An Stelle der zuständigen obersten Dienstbehörden entscheiden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit über die Verkürzung der Probezeit die Staatsregierung (Art. 18 Abs. 1 BayBG) und für die Beamten und Beamtinnen des Landtags das Präsidium des Landtags.

(2) Die Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit trifft die oberste Dienstbehörde durch schriftliche Feststellung; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

## § 12

Beförderungen

(1) Die oberste Dienstbehörde bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.

(2) <sup>1</sup>Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren, bei einem Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamt, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt oberhalb derselben Qualifikationsebene oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Qualifikationsebene nach Erwerb der Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder 5 übertragen wird.

(3) <sup>1</sup>Ausnahmen von Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBG und Abs. 2 Satz 1 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. <sup>2</sup>Verzögerungen werden jedoch nur insoweit ausgeglichen, als dies nicht bereits gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder

Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erfolgt ist. <sup>3</sup>Es werden nur Zeiten im Umfang von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Ausnahmen von Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBG sind zulässig, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfergesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen; Entsprechendes gilt für das freiwillige soziale oder das freiwillige ökologische Jahr nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten. <sup>2</sup>Eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als nicht bereits gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ein Ausgleich erfolgt ist.

(5) <sup>1</sup>Ausnahmen von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 BayBG können nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung es erfordern. <sup>2</sup>Ausnahmen von Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBG und Abs. 2 Satz 1 können, unbeschadet der Abs. 3 und 4, ferner nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sowie dann zugelassen werden, wenn sich eine Ernennung aus Gründen, die nicht in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen, erheblich verzögert hat. <sup>3</sup>Ausnahmen bewilligt der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde. <sup>4</sup>An dessen Stelle bewilligen Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten wird, jeweils im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Staatsregierung (Art. 18 Abs. 1 BayBG) oder der Ministerpräsident (Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes) und für die Beamten und Beamtinnen des Landtags bei Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher das Präsidium des Landtags.

## § 13

### Sonderregelung für Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 15) von acht Jahren übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 15) von vier Jahren übertragen werden. <sup>2</sup>Ein höheres Amt der Besoldungsordnung A als ein Amt der Besoldungsgruppe 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit (§ 15) von sieben Jahren übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Richter oder eine Richterin oder ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 15) von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 15) von vier Jahren übertragen werden. <sup>2</sup>Ein Richter oder eine Richterin oder ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher jedoch frühestens nach einer Dienstzeit (§ 15) von sieben Jahren. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 darf einem Richter oder einer Richterin, einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin sowie einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 15) von vier Jahren übertragen werden. <sup>2</sup>Ein höheres Amt der Besoldungsordnung R als ein Amt der Besoldungsgruppe 2 darf einem Richter oder einer Richterin oder einem Staatsanwalt

oder einer Staatsanwältin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 innehat, oder einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 15) von sieben Jahren verliehen werden. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 finden insoweit keine Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 kann der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen. <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit bewilligt die Staatsregierung Ausnahmen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für das Präsidium des Landtags, wenn es sich um Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher handelt.

## § 14

### Dienstposten an obersten Landesbehörden

(1) <sup>1</sup>Dienstposten an obersten Landesbehörden sollen auf Dauer nur an Beamte oder Beamtinnen oder Richter oder Richterinnen übertragen werden, die sich bereits auf verschiedenen Dienstposten bewährt haben. <sup>2</sup>§ 10 ist anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher nur an Beamte und Beamtinnen oder Richter und Richterinnen verliehen werden, die nach ihrer Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin oder zum Richter oder zur Richterin auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder einem Gericht eines Landes und
2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde tätig gewesen sind. <sup>2</sup>Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in das Richterverhältnis auf Probe, aber nach Bestehen der Qualifikationsprüfung oder dem sonstigen Qualifikationserwerb bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde abgeleistet wurden, können auf die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden. <sup>3</sup>Satz 1 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs und auf Beamte und Beamtinnen, denen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und höher an einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde verliehen ist, nicht anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Der Obersten Rechnungshof kann für seine Beamten und Beamtinnen Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 zulassen. <sup>2</sup>Für die Beamten und Beamtinnen des Landtags bewilligt die Ausnahmen das Präsidium des Landtags. <sup>3</sup>Im Übrigen bewilligt die Staatsregierung.

## § 15

### Dienstzeiten

(1) <sup>1</sup>Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung, für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder zur modularen Qualifizierung sind, rechnen von der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (allgemeiner Dienstzeitbeginn). <sup>2</sup>§ 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Der allgemeine Dienstzeitbeginn wird vorverlagert um

1. Zeiten einer Beschäftigung nach dem Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt wurden,
2. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Entwicklungshelferdienstverhältnisses, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen; § 12 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
3. Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit während der Probezeit.

<sup>2</sup>Der allgemeine Dienstzeitbeginn soll vorverlagert werden

1. um Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach dem Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn, aber vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet wurden,
2. um Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG während der Probezeit, wenn ein Beamter oder eine Beamtin ein Kind, für das ihm oder ihr die Personensorge zusteht und das in seinem oder ihrem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) überwiegend selbst betreut und erzieht,
3. wenn ein Beamter oder eine Beamtin während der Schulausbildung, einer für die künftige Beamten- oder Richterlaufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung), einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit oder während der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zeiten ein Kind, für das ihm oder ihr die Personensorge zusteht und das in seinem oder ihrem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BEEG überwiegend selbst betreut und erzogen hat.

<sup>3</sup>Zeiten nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nrn. 2 und 3 werden im Umfang von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt. <sup>4</sup>Unbeschadet der Sätze 1 und 2 kann die oberste Dienstbehörde den allgemeinen Dienstzeitbeginn ausnahmsweise um weitere Zeiten vorverlagern, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(4) <sup>1</sup>Als Dienstzeit gelten auch

1. die Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn,
2. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule oder an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule oder als DAAD-Lektor oder DAAD-Lektorin an einer Universität im Ausland,
3. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags sowie bei Parteien oder Wählervereinigungen und für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden bis zur Dauer von insgesamt acht Jahren,
4. im Übrigen die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
5. Zeiten einer Elternzeit oder einer Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 BayBG, wenn ein Beamter oder eine Beamtin ein Kind, für das ihm oder ihr die Personensorge zusteht und das in seinem oder ihrem Haushalt lebt, sowie ein Kind im

Sinn des § 1 Abs. 3 BEEG überwiegend selbst betreut und erzieht; Zeiten werden im Umfang von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes – vermindert um Zeiten, um die der allgemeine Dienstzeitbeginn nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 vorverlagert wurde – berücksichtigt.

<sup>2</sup>Treffen bei einer Person Zeiten von Beurlaubungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 zusammen, so werden sie insgesamt nur bis zur Dauer der für diejenige Beurlaubung mit der höchsten Anrechnungsgrenze geltenden Obergrenze berücksichtigt. <sup>3</sup>Bei Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 3 kann in besonders gelagerten Fällen die oberste Dienstbehörde weitere Zeiten einer Beurlaubung als Dienstzeit berücksichtigen.

## § 16

### Schwerbehinderte Menschen

(1) <sup>1</sup>Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen. <sup>3</sup>Schwerbehinderte Menschen haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Personen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. <sup>4</sup>Dies gilt auch bei internen Stellenbesetzungen.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen ist eine eventuelle Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel von Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen, die polizeidienstunfähig sind (Art. 128 Abs. 2 BayBG), in eine andere Fachlaufbahn oder in einen anderen fachlichen Schwerpunkt.

## Teil 2

### **Regelbewerber und Regelbewerberinnen**

#### Abschnitt 1

### **Gemeinsame Vorschriften**

## § 17

### Grundsätze

Auf die Einstellung besteht kein Rechtsanspruch, soweit der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist.

## § 18

### Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Einstellung setzt das Bestehen einer Einstellungsprüfung oder die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Auswahlverfahren voraus. <sup>2</sup>Für einzelne gebildete fachliche Schwerpunkte kann durch Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG von einer Einstellungsprüfung und von einem besonderen Auswahlverfahren abgesehen werden. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für die erste Qualifikationsebene.

(2) <sup>1</sup>Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Auswahlverfahren dienen der Auswahl im Wege des Wettbewerbs. <sup>2</sup>Die Dienstherrn haben ihren voraussichtlichen Bedarf an Bewerbern und Bewerberinnen unter Angabe der Einstellungsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben. <sup>3</sup>Die Prüfungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung öffentlich auszusprechen. <sup>4</sup>Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(3) <sup>1</sup>Die Einstellungsprüfungen und die besonderen Auswahlverfahren werden im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuss die Durchführung der Prüfung überträgt. <sup>2</sup>Eine Zusammenfassung verschiedener fachlicher Schwerpunkte innerhalb einer Fachlaufbahn oder von einzelnen Fachlaufbahnen ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Die Ersten Staatsprüfungen, die Erste Juristische Prüfung, die Hochschulprüfungen und die Ersten Lehramtsprüfungen gelten als Einstellungsprüfungen, soweit durch Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG für einen Vorbereitungsdienst, der keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist, nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Der Landespersonalausschuss kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren anerkennen.

## § 19

### Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl wird nach dem Bedarf und nach dem Gesamtergebnis, das in der Einstellungsprüfung oder in einem besonderen Auswahlverfahren erzielt wurde, vorgenommen, soweit der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. <sup>2</sup>Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Beamter oder als Beamtin auf Widerruf.

(2) Der Beamte und die Beamtin auf Widerruf führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“ oder „Anwärterin“; soweit das Eingangsniveau der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts der Besoldungsgruppe A 13 angehört, lautet die Dienstbezeichnung „Referendar“ oder „Referendarin“, je mit einem die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt bezeichnenden Zusatz.



## § 20

### Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach Art. 38 Abs. 2 BayBG regeln unter Beachtung der für die Fachlaufbahnen und – soweit gebildet – die jeweiligen fachlichen Schwerpunkte und Qualifikationsebenen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Vorbereitungsdienst.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens drei Monate auf Antrag kürzen, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen und zu erwarten ist, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) <sup>1</sup>Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag angerechnet werden

1. ein früherer Vorbereitungsdienst für dieselbe Fachlaufbahn oder denselben fachlichen Schwerpunkt in derselben Qualifikationsebene, der jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf,
2. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, sowie Zeiten einer gastweisen Teilnahme am Vorbereitungsdienst (Hospitation),
3. Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist durch Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG festzulegen, in welchem Umfang die Anrechnung vorgenommen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst gilt als entsprechend verlängert, wenn die Qualifikationsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird.

(5) Auf Antrag kann die für die Ernennung zuständige Behörde Beamte und Beamtinnen bei erstmaligem Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zulassen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden.

(6) <sup>1</sup>In Vorschriften nach Art. 38 Abs. 2 BayBG kann vorgesehen werden, dass Beamte und Beamtinnen, deren Leistungen im Vorbereitungsdienst nicht den für die jeweilige Qualifikationsebene zu stellenden Anforderungen entsprechen, unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Qualifikationsebene übernommen werden können. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber obliegt der obersten Dienstbehörde. <sup>3</sup>Das gleiche gilt in den Fällen, in denen die Qualifikationsprüfung endgültig nicht bestanden oder auf die Wiederholungsprüfung verzichtet wurde.

## § 21

### Qualifikationsprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsprüfung (Art. 28 Abs. 3 BayBG) kann modular aufgebaut sein oder am Ende des Vorbereitungsdienstes stehen. <sup>2</sup>Am Ende des Vorbereitungsdienstes müssen Prüfungsteile abgelegt werden, die geeignet sind festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gegeben sind. <sup>3</sup>Die Qualifikationsprüfungen, die zum Einstieg in die vierte Qualifikationsebene berechtigen, sind die Zweiten oder Großen Staatsprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Wer die vorgeschriebene Qualifikationsprüfung bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG berufen werden. <sup>2</sup>Das Bestehen der Qualifikationsprüfung begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe. <sup>3</sup>Ist der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, so sollen die Personen, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

## § 22

### Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) <sup>1</sup>Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet außer in den in § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 BeamStG geregelten Fällen

1. nach näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG, wenn die Qualifikationsprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist abgelegt worden ist,
2. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischen- oder Modulprüfung.

<sup>2</sup>Im Übrigen werden Beamte und Beamtinnen, die die Ziele des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, entlassen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen sind, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. <sup>2</sup>Beamte und Beamtinnen, die die Qualifikationsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 vorliegen.

## Abschnitt 2

### Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

## § 23

### Zulassung

(1) Bewerber und Bewerberinnen für die erste oder zweite Qualifikationsebene können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden.

(2) <sup>1</sup>In das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin kann nur aufgenommen werden, wer die für die entsprechende Qualifikationsebene des angestrebten fachlichen Schwerpunkts erforderliche Vorbildung nachweist und die jeweilige vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden oder an dem für die jeweils vorgeschriebenen besonderen Auswahlverfahren mit Erfolg teilgenommen hat. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

## § 24

### Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Aufnahme als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin durch die Stelle begründet, die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des fachlichen Schwerpunkts zuständig wäre.

## § 25

### Dienstplichten

<sup>1</sup>Für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern sowie des Bayerischen Beamtengesetzes über die beamtenrechtlichen Pflichten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>An Stelle des Diensteides wird folgendes Gelöbnis abgelegt:

„Ich gelobe, meine Dienstplichten gewissenhaft zu erfüllen.“

## § 26

### Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

(1) <sup>1</sup>Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen können jederzeit nach Maßgabe des Art. 35 Abs. 2 BayBG entlassen werden. <sup>2</sup>Der Dienstanfänger oder die Dienstanfängerin kann jederzeit seine oder ihre Entlassung beantragen; Art. 57 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayBG sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Für die Entlassung ist die in § 24 genannte Stelle zuständig.

(2) Ein Dienstanfänger oder eine Dienstanfängerin, der oder die sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt hat, soll bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamter oder Beamtin auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

## Abschnitt 3

### **Qualifikationserwerb für fachliche Schwerpunkte mit Vorbereitungsdienst**

## § 27

Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung

(1) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen für fachliche Schwerpunkte mit technischer Ausrichtung müssen für einen Einstieg in der ersten Qualifikationsebene neben den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG die erforderlichen fachlichen (handwerklichen) Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nachweisen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayBG). <sup>2</sup>Als

Oberwarte und Oberwartinnen können nur Personen eingestellt werden, die eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf abgelegt haben.

(2) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen für die zweite Qualifikationsebene eines fachlichen Schwerpunkts mit technischer Ausrichtung können abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BayBG und § 18 Abs. 1 Satz 1 in den Vorbereitungsdienst auch eingestellt werden, wenn sie

1. eine Fachakademie oder eine öffentliche oder staatlich anerkannte Technikerschule in einer entsprechenden Fachrichtung erfolgreich besucht haben,
2. die Meister- oder Meisterinnenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Industriemeisterprüfung,
3. eine Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf und in der Regel eine förderliche praktische Tätigkeit von fünf Jahren nach Beendigung der Berufsausbildung oder
4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Abschlussprüfung

erfolgreich absolviert haben (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayBG). <sup>2</sup>Die jeweils erforderlichen Anforderungen nach Satz 1 werden durch Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG näher festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Für die dritte Qualifikationsebene ist in fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung, in denen ein Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBG eingerichtet ist, abweichend von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBG und § 18 Abs. 1 Satz 1 ein Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder ein Bachelorabschluss in der entsprechenden Fachrichtung oder ein vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannter Abschluss nachzuweisen. <sup>2</sup>Art. 27 Abs. 3 BayBG bleibt unberührt.

## § 28

### Vorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für die erste Qualifikationsebene dauert mindestens sechs Monate; er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, soweit sie dem Ziel der Ausbildung förderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Für die zweite Qualifikationsebene kann abweichend von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG die Dauer des Vorbereitungsdienstes durch Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn

1. für die Einstellung eine abgeschlossene Berufsausbildung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, oder eine förderliche zusätzliche Schulbildung erforderlich ist oder
2. es die besonderen Verhältnisse einzelner gebildeter fachlicher Schwerpunkte erfordern; dabei ist unter Berücksichtigung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG ein angemessenes Verhältnis zwischen fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung sicherzustellen. <sup>2</sup>Wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, kann der Vorbereitungsdienst auf die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, beschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für die dritte Qualifikationsebene in fachlichen Schwerpunkten mit nichttechnischer Ausrichtung vermittelt in einem Studiengang an der Fachhochschule

für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und in berufspraktischen Studienzeiten die entsprechenden praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind; insgesamt drei Monate der berufspraktischen Studienzeiten können auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen, die höchstens 400 Unterrichtsstunden umfassen dürfen.<sup>2</sup>Durch Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach § 27 Abs. 3 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der der Fachlaufbahn zugrundeliegenden Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden.<sup>3</sup>Der Vorbereitungsdienst vermittelt insoweit in fachbezogenen Schwerpunktbereichen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.<sup>4</sup>Art. 28 Abs. 2 Satz 4 BayBG bleibt unberührt.

(4)<sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für die vierte Qualifikationsebene vermittelt durch eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage in fachbezogenen Schwerpunktbereichen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.<sup>2</sup>Nach näherer Bestimmung durch Verordnung gemäß Art. 38 Abs. 2 BayBG können auf Antrag

1. Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Einstellung erforderlichen Prüfung sind, im Umfang von höchstens einem Jahr,
  2. Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit, die nach Bestehen der für die Einstellung erforderlichen Prüfung abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten,
  3. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene einer Fachlaufbahn im Umfang von höchstens sechs Monaten,
  4. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für das Lehramt an Realschulen im Umfang von höchstens einem Jahr bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien, wenn die gleiche Fächerverbindung vorliegt,
- auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; § 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

## § 29

### Probezeit

(1)<sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte und Beamtinnen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und praktischen Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr kürzen.<sup>2</sup>Erheblich über dem Durchschnitt liegende fachtheoretische Leistungen können regelmäßig bei Beamten und Beamtinnen angenommen werden, die in der Qualifikationsprüfung

1. mindestens die Gesamtnote „gut“ erhalten haben oder
2. eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(2)<sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der für die Fachlaufbahn notwendigen Qualifikation noch nicht berücksichtigt worden sind und die nach Art und Bedeutung mindestens der der Qualifikationsebene in der jeweiligen Fachlaufbahn entsprechenden Tätigkeit genügen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen.<sup>2</sup>Zeiten, die in einem dem Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in vollem Umfang angerechnet werden, soweit die Tä-

tigkeit funktionell der Tätigkeit während der Probezeit entspricht. <sup>3</sup>§ 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde kann Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der für die Fachlaufbahn notwendigen Qualifikation, die nach Art und Bedeutung mindestens der der Qualifikationsebene in der jeweiligen Fachlaufbahn entsprechenden Tätigkeit genügen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Außer im Fall des Abs. 2 Satz 2 ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

## § 30

### Ausbildungsqualifizierung

(1) Beamte und Beamtinnen, die in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, können sich für die nächsthöhere Qualifikationsebene desselben oder eines verwandten fachlichen Schwerpunkts qualifizieren, wenn sie im Rahmen der Ausbildung (Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayBG) die entsprechende Qualifikationsprüfung bestanden haben.

(2) <sup>1</sup>Zur Ausbildungsqualifizierung kann zugelassen werden, wer

1. sich bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (§ 15) von mindestens zwei Jahren, in der zweiten Qualifikationsebene von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß § 52 Abs. 5 Buchst. a erhalten hat  
und
3. nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach Abs. 3 erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

<sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann bei besonders geeigneten Beamten und Beamtinnen die nach Nr. 1 erforderliche Dienstzeit um höchstens ein Jahr kürzen; sie kann ferner bei der Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene vom Erfordernis nach Satz 1 Nr. 3 absehen.

(3) <sup>1</sup>In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren führt das Staatsministerium, das nach Art. 38 Abs. 2 BayBG für den Erlass der jeweiligen Zulassungs- und Ausbildungsordnung federführend zuständig ist, oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch. <sup>3</sup>Die näheren Einzelheiten sind durch Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG zu regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene kann um höchstens sechs Monate gekürzt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin während seiner oder ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben hat, wie sie für die neue Qualifikationsebene gefordert werden. <sup>2</sup>Die Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann in ihrem berufspraktischen Teil um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn während der bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben wurden, wie sie für die neue Qualifikationsebene gefordert werden.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Zwischen- oder der Qualifikationsprüfung, sind wieder Dienstgeschäfte des bisherigen Amtes zu übertragen.

(6) <sup>1</sup>Ist für die nächsthöhere Qualifikationsebene keine Qualifikationsprüfung vorgesehen, legt die oberste Dienstbehörde andere gleichwertige Qualifizierungsmaßnahmen fest. <sup>2</sup>Die in Art. 28 BayBG und § 28 Abs. 3 Satz 1 festgelegten Bildungsziele sind dabei zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde auf den Landespersonalausschuss übertragen.

## § 31

### Modulare Qualifizierung

(1) Beamte und Beamtinnen können zur modularen Qualifizierung zugelassen werden, wenn sie

1. sich in einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 1) von mindestens zehn Jahren bewährt haben und
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß § 52 Abs. 5 Buchst. b erhalten haben.

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung haben auf der typischerweise vorhandenen, förderlichen Berufserfahrung aufzusetzen, die in der Fachlaufbahn oder im fachlichen Schwerpunkt ab der jeweiligen Qualifikationsebene erworben worden ist. <sup>2</sup>Sie bereiten zeitlich und inhaltlich gezielt auf die steigenden Anforderungen ab der nächsthöheren Qualifikationsebene vor. <sup>3</sup>Die einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen mit Prüfungen und anderen Erfolgsnachweisen gem. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayBG ab. <sup>4</sup>Die nähere Ausgestaltung der Systeme der modularen Qualifizierung legen die obersten Dienstbehörden fest. <sup>5</sup>Sie können dabei im angemessenen Umfang die teilweise Anrechnung von Fortbildungen (§ 60) als Maßnahmen der modularen Qualifizierung vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. <sup>2</sup>Wird ein System der modularen Qualifizierung gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG gestaltet, sind Teilfeststellungen des erreichten Standes vorzunehmen.

## Abschnitt 4

### Sonstiger Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn

## § 32

### Gestaltungsgrundsätze

(1) <sup>1</sup>In Fachlaufbahnen kann, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, auch eingestellt werden, wer

1. die Qualifikation durch ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule mit anschließender praktischer Tätigkeit gemäß § 33 erworben hat oder
2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt.

<sup>2</sup>Die Qualifikationsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Qualifikationsebene allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sein.

(2) <sup>1</sup>Nach näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG können die obersten Dienstbehörden mit Zustimmung des Landespersonalausschusses

1. weitere Studiengänge oder Bildungsabschlüsse als Qualifikationsvoraussetzung benennen und den Fachlaufbahnen zuordnen,
2. nähere Bestimmungen über praktische Tätigkeiten, die einem Amt der angestrebten Qualifizierungsebene entsprechen müssen, treffen, sowie
3. bei Bedarf weitere Voraussetzungen verlangen.

### § 33

#### Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für eine Fachlaufbahn wird bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben durch

1. einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule, einen Bachelorabschluss oder einen vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach **Anlage 1** entsprechenden Studiengang und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren.

(2) Die Qualifikation für eine Fachlaufbahn wird bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene erworben durch

1. einen in Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG geforderten Abschluss in einem dem fachlichen Schwerpunkt nach Anlage 1 entsprechenden Studiengang und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion.

(3) <sup>1</sup>Die hauptberufliche Tätigkeit muss

1. nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des fachlichen Schwerpunkts, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entsprechen und
2. im Hinblick auf die Aufgaben des angestrebten fachlichen Schwerpunkts die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

<sup>2</sup>Ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen. <sup>3</sup>§ 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, kann die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen treffen.

### § 34

#### Feststellung des Qualifikationserwerbs

<sup>1</sup>Die zuständige oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob auf Grund der nach § 33 zu fordernden Nachweise die Qualifikation für eine Fachlaufbahn erworben wurde. <sup>2</sup>Dabei legt sie den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs, die Fachlaufbahn, den fachlichen Schwerpunkt sowie die Qualifikationsebene fest.



## Abschnitt 5

### Qualifikation von Bewerbern und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten

#### § 35

##### Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>§§ 36 bis 44 gelten für die von Bewerbern und Bewerberinnen aus anderen Mitgliedstaaten beantragte Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen als Qualifikation für eine Fachlaufbahn entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, ber. 2008 L 93 S. 28, ber. 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Unberührt bleibt der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen in den Art. 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG, die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG und der Grundsatz der Anerkennung von Berufserfahrung nach Titel III Kapitel II der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Mitgliedstaat im Sinn dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

#### § 36

##### Anerkennungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs zu erhalten, sind auf Antrag als Qualifikation für eine Fachlaufbahn, die der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises entspricht, anzuerkennen, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,
2. sie bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers oder der Inhaberin Abs. 2 entspricht, und
3. der Ausbildungsnachweis im Vergleich zu dem entsprechenden deutschen Schulabschluss, Berufsabschluss oder der hauptberuflichen Tätigkeit weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit im Sinn des § 38 Abs. 3 aufweist.

<sup>2</sup>Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn dessen Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch staatliche Rechtsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

(2) <sup>1</sup>Für einen Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene bedarf es eines Qualifikationsnachweises, der ausgestellt wurde auf Grund

1. einer allgemeinen Schulbildung von Primär- und Sekundarniveau, wodurch Allgemeinkenntnisse bescheinigt werden,
2. einer sonstigen Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinn des Art. 11 Buchst. b bis e der Richtlinie 2005/36/EG erteilt wird,

3. einer spezifischen Prüfung ohne vorherige Ausbildung oder
4. der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren.

<sup>2</sup>Für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bedarf es eines Zeugnisses, das erteilt wird

1. nach Abschluss einer allgemeinbildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinn des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG ist, und gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird, oder
2. nach einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

<sup>3</sup>Für einen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene bedarf es eines Diploms, welches erteilt wird

1. nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei Jahren an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, oder
2. nach einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.

(3) <sup>1</sup>Hat der Antragsteller oder die Antragstellerin in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf vollzeitlich ausgeübt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass der Inhaber oder die Inhaberin auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. <sup>2</sup>Die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung gemäß eines der Qualifikationsniveaus des Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

## § 37

### Antrag

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Stelle zu richten. <sup>2</sup>Zuständige Stelle ist die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird. <sup>3</sup>An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt bei kommunalen Körperschaften das Staatsministerium des Innern, bei sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Die nach den Sätzen 2 und 3 zuständige Stelle kann die Zuständigkeit auf den Landespersonalausschuss übertragen. <sup>5</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 2 ist der Landespersonalausschuss zuständige Stelle.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,
2. Qualifikationsnachweise,
3. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen oder sonstige, die Eignung in Fra-

ge stellten Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,

4. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,
5. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,
6. Nachweis über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbuch oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, sowie
7. eine Erklärung, welche Tätigkeit auf der Grundlage des Qualifikationsnachweises in der öffentlichen Verwaltung angestrebt wird.

## § 38

### Bewertung der Qualifikationsnachweise

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde (§ 37 Abs. 1) stellt fest, ob der Qualifikationsnachweis einer Fachlaufbahn oder einem fachlichen Schwerpunkt zuordenbar ist. <sup>2</sup>Anhand eines Vergleichs zwischen den Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen der jeweiligen Qualifikationsebene für eine Fachlaufbahn oder für einen fachlichen Schwerpunkt und der vorgelegten Qualifikationsnachweise stellt sie fest, ob ein inhaltliches oder zeitliches Defizit im Sinn des Abs. 3 besteht.

(2) Ist beabsichtigt, dem Antragsteller oder der Antragstellerin einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ist zunächst zu prüfen, ob die im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) <sup>1</sup>Ausgleichsmaßnahmen können verlangt werden, wenn

1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Qualifikationsebene geforderten fachtheoretischen Dauer liegt (zeitliches Defizit),
2. die bisherige Ausbildung und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Freistaat Bayern vorgeschrieben sind (inhaltliches Defizit), oder
3. die Fachlaufbahn oder der fachliche Schwerpunkt die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat des Antragstellers oder der Antragstellerin, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt vorgeschrieben wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller oder die Antragstellerin vorlegt.

<sup>2</sup>Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die bisherige Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin diesbezüglich bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der für die Qualifikation für die Fachlaufbahn geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.

## § 39

### Entscheidung

(1) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm oder ihr gegebenenfalls gleichzeitig mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>In den Fällen einer automatischen Anerkennung nach Art. 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG beträgt die Frist drei Monate. <sup>3</sup>Festgestellte Defizite werden dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Die Mitteilung muss auch Informationen zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 40 bis 42 enthalten, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Fall einer Eignungsprüfung, sowie eine Aufforderung zur Ausübung eines bestehenden Wahlrechts (§ 40).

(3) Im Fall einer Anerkennung ist in der schriftlichen Mitteilung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(4) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 36 nicht erfüllt sind,
2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,
3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder der Antragsteller oder die Antragstellerin sich ihnen aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen innerhalb von sechs Monaten nicht unterzogen hat oder
4. der Antragsteller oder die Antragstellerin wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder sonstiger Gründe für das Beamtenverhältnis nicht geeignet ist.

## § 40

### Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen

(1) Ist eine der Alternativen des § 38 Abs. 3 gegeben, so ist die Anerkennung von einer Eignungsprüfung (§ 41) oder von der erfolgreichen Teilnahme an einem Anpassungslehrgang (§ 42) nach Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin abhängig zu machen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Qualifikationsnachweis für eine Fachlaufbahn oder einen fachlichen Schwerpunkt, deren oder dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und bei der bzw. dem Beratung oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, beim Einstieg in der dritten oder vierten Qualifikationsebene nur anzuerkennen, wenn mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.

## § 41

### Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Fachlaufbahn oder des angestrebten fachlichen Schwerpunkts auszuüben, beurteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei fachlichen Schwerpunkten mit Vorbereitungsdienst führt die Eignungsprüfung die für die Durchführung der Qualifikationsprüfung zuständige Behörde durch. <sup>2</sup>Bei einem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird die Eignungsprüfung von der obersten Dienstbehörde durchgeführt, bei der die Einstellung angestrebt wird. <sup>3</sup>Die Zuständigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 können durch die oberste Dienstbehörde auf eine andere Behörde oder den Landespersonalausschuss übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Bei fachlichen Schwerpunkten mit Vorbereitungsdienst gelten die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsgebiete als für den fachlichen Schwerpunkt notwendige Sachgebiete. <sup>2</sup>Bei einem Qualifikationserwerb gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 sind die Prüfungsgebiete auf Grund eines Vergleichs mit den dem Qualifikationserwerb zugrunde liegenden Prüfungsgebieten der Abschlüsse festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde vergleicht die für den Qualifikationserwerb für unverzichtbar angesehenen Sachgebiete aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den Qualifikationen und den Erfahrungen des Antragstellers oder der Antragstellerin, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden. <sup>2</sup>Anschließend legt die Behörde im Einzelfall, abhängig von den festgestellten Defiziten, den konkreten Inhalt und Umfang der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete fest.

(5) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits eine entsprechende berufliche Qualifikation vorliegt. <sup>2</sup>Für die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die für die jeweilige Fachlaufbahn bzw. den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt maßgeblichen Prüfungsbestimmungen und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) entsprechend.

## § 42

### Anpassungslehrgang

(1) <sup>1</sup>Während des Anpassungslehrgangs werden Aufgaben der angestrebten Fachlaufbahn oder des angestrebten fachlichen Schwerpunktes unter der Verantwortung eines ausgewiesenen Inhabers oder einer ausgewiesenen Inhaberin der angestrebten Qualifikation ausgeübt. <sup>2</sup>Der Anpassungslehrgang kann mit einer Zusatzausbildung einhergehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs ist bei einem Qualifikationserwerbs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 die oberste Dienstbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird. <sup>2</sup>Diese kann eine andere Behörde oder den Landespersonalausschuss mit der Durchführung und Organisation beauftragen. <sup>3</sup>§ 37 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Mit der gegebenenfalls notwendigen Zusatzausbildung können die in § 41 Abs. 2 genannten Stellen beauftragt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. <sup>2</sup>Er darf höchstens drei Jahre dauern. <sup>3</sup>Die konkreten Inhalte und die konkrete Dauer werden unter Berücksichtigung des festgestellten Defizits in Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Fachlaufbahn oder des jeweiligen fachlichen Schwerpunkts von der zuständigen Behörde festgelegt. <sup>4</sup>Bei fachlichen Schwerpunkten mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.

(4) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Antragsteller oder der Antragstellerin festgelegt. <sup>2</sup>Der Antragsteller oder die Antragstellerin befindet sich während des Anpassungslehrgangs in einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis, welches durch das als **Anlage 2** beigefügte Vertragsmuster näher geregelt wird. <sup>3</sup>Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag oder, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen des Antragstellers oder der Antragstellerin der Fortführung entgegenstehen. <sup>4</sup>Wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Fortführung des Anpassungslehrgangs entgegenstehen, wird der Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung durch die zuständige Behörde nach Abs. 2 gekündigt.

(5) <sup>1</sup>Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. <sup>2</sup>Zur Bewertung wird die Notenskala des § 28 Abs. 6 APO herangezogen. <sup>3</sup>Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden.

#### § 43

##### Abschluss des Anerkennungsverfahrens

<sup>1</sup>Mit erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Qualifikation für eine Fachlaufbahn erworben. <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist der fachliche Schwerpunkt, soweit gebildet, festzustellen.

#### § 44

##### Berufsbezeichnung

Sofern mit der Qualifikation nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis verbunden ist, eine Bezeichnung zu führen, wird diese als Berufsbezeichnung geführt.

#### Teil 3

##### **Andere Bewerber und Bewerberinnen**

#### § 45

##### Qualifikationsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Andere Bewerber und Bewerberinnen erwerben die Qualifikation für eine Fachlaufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung. <sup>2</sup>Die für Regelbewerber und Regelbewerberinnen erforderlichen Voraussetzungen für den Qualifikationserwerb (§ 4 Abs. 1) dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

## § 46

### Feststellung der Qualifikation

Bei der Feststellung der Qualifikation nach Art. 36 Abs. 2 BayBG dürfen keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als sie von Regelbewerbern und Regelbewerberinnen gefordert werden.

## § 47

### Probezeit

<sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte und Beamtinnen bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr kürzen. <sup>2</sup>Ferner kann die oberste Dienstbehörde Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nach Art und Bedeutung mindestens einer Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Fachlaufbahn und Qualifikationsebene entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. <sup>3</sup>§ 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

## Teil 4

### **Dienstliche Beurteilung**

## § 48

### Arten der dienstlichen Beurteilung

(1) <sup>1</sup>Dienstliche Beurteilungen sind die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung, die periodische Beurteilung und die Zwischenbeurteilung. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können durch Verwaltungsvorschrift weitere dienstliche Beurteilungen zulassen.

(2) Keine dienstlichen Beurteilungen sind die Zwischen- und Abschlusszeugnisse der Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

## § 49

### Einschätzung während der Probezeit sowie Probezeitbeurteilung

(1) <sup>1</sup>Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. <sup>2</sup>Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen. <sup>3</sup>Wenn eine Verkürzung der Probezeit nach § 29 Abs. 1 in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung Stellung zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Bis zum Ablauf der Probezeit erfolgt die Probezeitbeurteilung. <sup>2</sup>In dieser sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und,

soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu beurteilen.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Einschätzung und der Probezeitbeurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 15 BayBG geregelt.

## § 50

### Periodische Beurteilung

(1) <sup>1</sup>Fachliche Leistung, Eignung und Befähigung sind mindestens alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit.

(2) <sup>1</sup>Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

1. gegen den Beamten oder die Beamtin ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, oder
2. ein sonstiger in der Person liegender wichtiger Grund besteht.

<sup>2</sup>Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die periodische Beurteilung nachzuholen.

(3) <sup>1</sup>Nicht periodisch beurteilt werden

1. Beamte und Beamtinnen in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und höher,
2. weitere Personengruppen nach Anordnung der obersten Dienstbehörde, im nichtstaatlichen Bereich mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

<sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppe anordnen.

## § 51

### Zwischenbeurteilung

Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn Beamte oder Beamtinnen mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechseln, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt werden.

## § 52

### Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung

(1) Der Beurteilung ist eine Beschreibung der Aufgaben, die im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden, voranzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Beurteilung hat die fachliche Leistung in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunktes objektiv darzustellen und außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können die Vergleichsgruppe nach Satz 1 durch weitere Kriterien enger bestimmen.



- (3) Zu beurteilen ist
1. die fachliche Leistung anhand der Kriterien:
    - a) Quantität,
    - b) Qualität,
    - c) Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger,
    - d) Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten, und
    - e) soweit Beamte und Beamtinnen Führungsaufgaben wahrnehmen, der Führungserfolg.
  2. die Eignung anhand der Kriterien:
    - a) Auffassungsgabe,
    - b) Einsatzbereitschaft,
    - c) geistige Beweglichkeit,
    - d) Entscheidungsfreude und
    - e) Führungspotential.
  3. die Befähigung anhand der Kriterien:
    - a) Fachkenntnisse,
    - b) mündliche Ausdrucksfähigkeit,
    - c) schriftliche Ausdrucksfähigkeit und
    - d) zielorientiertes Verhandlungsgeschick.

(4) <sup>1</sup>Die periodische Beurteilung ist mit einer detaillierten Aussage zur Verwendungseignung abzuschließen. <sup>2</sup>Sofern eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist bei der Verwendungseignung eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. <sup>3</sup>Schließlich ist darzulegen, für welche dienstlichen Aufgaben der Beamte oder die Beamtin in Betracht kommt und welche Einschränkungen gegebenenfalls bestehen.

(5) In der periodischen Beurteilung ist eine Feststellung aufzunehmen, wenn der Beamte oder die Beamtin für

- a) die Ausbildungsqualifizierung,
- b) die modulare Qualifizierung

in Betracht kommt.

(6) <sup>1</sup>Die nähere Ausgestaltung der Beurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 15 BayBG geregelt. <sup>2</sup>Dabei können die Staatsministerien für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen und eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen. <sup>3</sup>Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihren Bereich von § 52 Abs. 3 abweichend weitere oder andere Beurteilungskriterien festlegen.

## § 53

### Bewertung und Gesamturteil

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie bezüglich des Gesamturteils. <sup>2</sup>Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschrift nach Art. 15 BayBG eine andere Bewertung festlegen. <sup>3</sup>Soweit gemäß Satz 2 eine von Satz 1 abweichende Punkteskala festgelegt wird, darf 16 als Höchstpunktzahl nicht überschritten und 7 als Höchstpunktzahl nicht unterschritten werden. <sup>4</sup>Verbale Hinweise oder Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen sind zulässig. <sup>5</sup>Sie sind bei denjenigen Einzelmerkmalen vorzunehmen, deren Bewertung sich gegenüber der

letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder bei denen sich die Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. <sup>6</sup>Die Beurteilung kann ergänzende Bemerkungen zu den Einzelmerkmalen enthalten.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bildung des Gesamturteils sind die bei den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen unter Berücksichtigung ihrer an den Erfordernissen des Amts und der Funktion zu messenden Bedeutung in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. <sup>2</sup>Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen.

## § 54

### Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung wird, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, von der Leitung der Behörde erstellt, der der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. <sup>2</sup>Abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden im Einvernehmen mit der Leitung der Behörde beurteilt, an die sie abgeordnet sind; besteht die Abordnung zu einer Dienststelle eines anderen Dienstherrn, erfolgt die Beurteilung im Benehmen mit der Leitung der Behörde, an die sie abgeordnet sind. <sup>3</sup>Die Leiter und Leiterinnen von Behörden werden von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. <sup>4</sup>Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. <sup>5</sup>Bei den Behörden, die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordnet sind, kann der Leiter oder die Leiterin der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf seine oder ihre allgemeine Vertretung übertragen. <sup>6</sup>Im Bereich der kommunalen Dienstherrn kann die Behördenleitung die Befugnis zur Beurteilung übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Beurteilung von einer Person erstellt wird, die zumindest die gleiche Qualifikation besitzt, wie die zu beurteilende Person.

(2) <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung wird von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. <sup>2</sup>Die Überprüfung soll spätestens nach einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Eröffnung abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Ist die vorgesetzte Dienstbehörde eine oberste Dienstbehörde, kann sie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen auf eine nach geordnete Behörde übertragen. <sup>4</sup>Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon bestimmen, in welchen Fällen auf die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung verzichtet wird.

## § 55

### Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

(1) <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten oder der Beamtin zu eröffnen. <sup>2</sup>Sie soll besprochen werden. <sup>3</sup>Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann auf Vorgesetzte delegiert werden, die an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt haben. <sup>4</sup>Einwendungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. <sup>5</sup>Ist die dienstliche Beurteilung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abgeändert worden, ist die dienstliche Beurteilung unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach einer Überprüfung, nochmals zu eröffnen.

(2) Die Beurteilung ist mit einem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 56

Leistungsfeststellung für die Entscheidungen gemäß Art. 30 und 66 BayBesG

(1) <sup>1</sup>Leistungsfeststellungen für die Entscheidungen gemäß Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Art. 66 Abs. 2 BayBesG werden mit der periodischen Beurteilung verbunden. <sup>2</sup>Soweit es für die Anwendung der Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich ist, eine periodische Beurteilung jedoch nicht vorgeschrieben ist, hat eine gesonderte Leistungsfeststellung zu erfolgen; die §§ 54 und 55 finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Gegenstand der Leistungsfeststellung sind die Kriterien gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1. <sup>4</sup>In der Probezeit kann die Leistungsfeststellung mit den Beurteilungen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 1 verbunden werden. <sup>5</sup>Sie erfolgt auf Basis der Beurteilung der fachlichen Leistung gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Für die Vergabe einer Leistungsstufe gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBesG kommen nur diejenigen Beamten und Beamtinnen in Betracht, die in den Kriterien gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 die jeweils in der Vergleichsgruppe höchst vergebenen Bewertungen erhalten haben. <sup>2</sup>In der Probezeit gelten Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend. <sup>3</sup>Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon durch Verwaltungsvorschrift regeln, dass auf der Grundlage der in der letzten periodischen Beurteilung oder gesondert getroffenen Leistungsfeststellung in regelmäßigen Zeitabständen eine weitere Vergabe von Leistungsstufen erfolgen kann. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Erfüllt ein Beamter oder eine Beamtin die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG, wird dies in der Entscheidung gemäß Abs. 1 Sätze 1, 2 oder 4 gesondert festgestellt.

(4) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG sind sämtliche zurechenbaren Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Eine negative Entscheidung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin rechtzeitig auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(5) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG nicht vor (Stufenstopp), sind die Leistungen in Abständen von jeweils einem Jahr nach Beginn des Stufenstopps erneut zu überprüfen. <sup>2</sup>Die gesonderte Leistungsfeststellung nach Satz 1 enthält die Aussage, ob die Leistungen in dem vergangenen Jahr die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erfüllt haben; die §§ 54 und 55 finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wird eine periodische Beurteilung erstellt, gilt Abs. 1 Satz 1.

(6) <sup>1</sup>Soweit von § 52 Abs. 6 Sätze 2, 3 bzw. § 53 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist jeweils zu regeln, auf welcher Grundlage die Entscheidungen gemäß Abs. 2, 3 und 5 getroffen werden. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die Bewertungsmaßstäbe den sich aus den Abs. 2, 3 und 5 ergebenden für die Vergabe einer Leistungsstufe, den regelmäßigen Stufenaufstieg und den Stufenstopp entsprechen.

## § 57

### Dienstliche Beurteilung von Richter und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen

Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Beurteilung der Richter und Richterinnen ihres Geschäftsbereichs sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen eigene Richtlinien zu erlassen, die von den Vorschriften des Teils 4 abweichen können.

## § 58

### Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

<sup>1</sup>Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Beurteilung der staatlichen Lehrkräfte eigene Richtlinien zu erlassen, die von den Vorschriften des Teils 4 abweichen können. <sup>2</sup>Die Richtlinien nach Satz 1 können für Lehrkräfte an kommunalen Schulen entsprechend angewendet werden.

## § 59

### Ausnahmegenehmigungen

Das Staatsministerium des Innern kann für den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung von § 53 abweichende Beurteilungssysteme zulassen.

## Teil 5

### **Fortbildung**

## § 60

### Grundsätze der Fortbildung

(1) <sup>1</sup>Die dienstliche Fortbildung wird von der obersten Dienstbehörde gefördert und geregelt. <sup>2</sup>Die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen werden regelmäßig durch die obersten Dienstbehörden und durch die von ihnen beauftragten Behörden oder Stellen durchgeführt. <sup>3</sup>Die Gelegenheit zur Fortbildung soll möglichst gleichmäßig gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Beamten und Beamtinnen sind verpflichtet, an Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Förderungsfortbildung teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen gewachsen sind (Anpassungsfortbildung).

(3) <sup>1</sup>Wer seine Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch geeignete Fortbildung nachweislich wesentlich gesteigert hat, ist zu fördern und soll unter Beachtung der Grundsätze des § 10 Gelegenheit erhalten, Fähigkeiten und fachliche Kenntnisse auf einem höherwertigen Dienstposten anzuwenden und hierbei die besondere Eignung zu beweisen. <sup>2</sup>Welche Fortbildungen geeignet sind, regeln die obersten Dienstbehörden.

Teil 6

**Landespersonalausschuss**

§ 61

Allgemeine Ausnahmen

Soweit eine Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nach dem Bayerischen Beamtenengesetz oder nach dieser Verordnung begründet ist, kann dieser seine Beschlüsse in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen fassen.

Teil 7

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 62

Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden

<sup>1</sup>Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die oberste Dienstbehörde, wenn nichts anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Für den staatlichen Bereich kann sie ihre Zuständigkeit durch Verordnung auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen. <sup>3</sup>Für den kommunalen Bereich finden Art. 34 der Bezirksordnung, Art. 38 der Landkreisordnung und Art. 43 der Gemeindeordnung Anwendung. <sup>4</sup>Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, des § 54 Abs. 1 Satz 4 und soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist.

§ 63

Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Der Erlass von ergänzenden Verwaltungsvorschriften bestimmt sich nach Art. 15 BayBG.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst regelt durch Verwaltungsvorschrift, welche Bildungsstände den nach dieser Verordnung vorgesehenen Bildungsvoraussetzungen gleichwertig sind.

§ 64

Übergangsregelungen

(1) <sup>1</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die noch vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung; für diese Beamten und Beamtinnen ist die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), weiterhin anzuwenden. <sup>2</sup>Auf Beamte und Beamtinnen, die bereits vor dem 1. Januar 2011 in das Beam-

tenverhältnis auf Probe gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG berufen worden sind, finden anstelle der §§ 29, 47 die §§ 37, 40, 44, 49, 56 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass sich in ihrer laufbahnrechtlichen Entwicklung gegenüber einer Einstellung zum 1. Januar 2011 keine Nachteile ergeben.

(2) Für die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder findet § 62 Abs. 4 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), Anwendung.

(3) <sup>1</sup>§ 15 Abs. 2 gilt nur für Zeiten einer Beschäftigung nach dem 31. März 2009. <sup>2</sup>Zeiten vor dem 1. April 2009 berechnen sich nach dem jeweils zu dieser Zeit geltenden Rechtsstand.

(4) <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 die in den § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung für die Zuerkennung der Aufstiegseignung geforderten Voraussetzungen erfüllen, absolvieren den Aufstieg nach den jeweiligen Voraussetzungen der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F); sie erwerben die Qualifikation nach dieser Vorschrift. <sup>2</sup>Beamte und Beamtinnen, die gemäß § 46 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, qualifizieren, wenn sie weitere gemäß § 31 erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren. <sup>3</sup>Für Beamte und Beamtinnen, die den Aufstieg nach den § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung absolviert haben und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahn befördert worden sind, sind Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayBG sowie § 12 Abs. 2 Satz 1 für die Beförderung in das nächsthöhere Amt derselben Fachlaufbahn bzw. desselben fachlichen Schwerpunkts nicht anzuwenden.

(5) <sup>1</sup>Die Laufbahnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes eingerichtet worden sind, werden den Fachlaufbahnen (Art. 26 Abs. 2 BayBG) nach den Anlagen 3 und 4 zugeordnet. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheiden die Staatsministerien über die Zuordnung.

## § 65

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) außer Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 33)

***Fachlaufbahn***

***Fachlicher Schwerpunkt***

**Verwaltung und Finanzen**

1. Wirtschaftswissenschaften
2. Sozialwissenschaften

**Bildung und Wissenschaft**

1. Kunst- und Kulturwissenschaften

**Gesundheit**

1. Humanmedizin
2. Veterinärmedizin

**Naturwissenschaft und Technik**

1. Naturwissenschaften, Mathematik
2. Ingenieurwissenschaften
3. Agrar- und Ernährungswissenschaften

Vertrag  
zwischen  
dem Freistaat Bayern

- vertreten durch ..... -

und

Herrn/Frau .....

geboren am .....

wohnhaft .....

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herrn/Frau ..... wird für die Zeit vom  
..... bis zum ..... Gelegenheit gegeben, in einem  
Anpassungslehrgang im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. g, Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG  
und im Sinne des § 42 LlbV die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Fachlaufbahn bzw. für  
den fachlichen Schwerpunkt  
.....  
..... zu erwerben, die  
ihm/ihr nach den festgestellten Defiziten noch fehlen.

§ 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben  
der oben genannten Fachlaufbahn bzw. des fachlichen Schwerpunkts unter Anleitung und  
Verantwortung eines oder einer qualifizierten Inhabers oder Inhaberin der Fachlaufbahn bzw.  
des fachlichen Schwerpunktes (Ausbildungsleitung).



(2) Der Anpassungslehrgang umfasst eine Zusatzausbildung in Form von Fortbildungsmaßnahmen, wenn die vorhandenen Defizite nicht im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit ausgeglichen werden können.

(3) <sup>1</sup>Folgende Defizite wurden bei Herrn/Frau ..... festgestellt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

<sup>2</sup>Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist die Beseitigung dieser Defizite. <sup>3</sup>Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. <sup>4</sup>Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich Herr/Frau .....die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunktes in sachgerechter Form aneignen kann.

(4) Er/Sie kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.

### § 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

### § 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Herrn/Frau ..... der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Herr/Frau ..... hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; er oder sie wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

....., den .....

.....  
Unterschrift des Teilnehmers oder der Teilnehmerin des Anpassungslehrgangs

.....  
Vertreter/Vertreterin des Freistaats Bayern

**Zuordnung geregelter und nicht geregelter Laufbahnen zu den Fachlaufbahnen nach  
Art. 26 Abs. 2 BayBG**

**Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“**

- Höherer Verwaltungsdienst (JAPO)
  
- Gehobener Dienst der Steuerbeamten (StBAG, StAPO)
- Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst (ZAPO/gVD)
- Gehobener nichttechnischer Staatsfinanzdienst (ZAPO/gStF)
- Gehobener nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw/gD)
- Gehobener Dienst der Steuerbeamte an Staatsanwaltschaften
- Gehobener Wirtschaftsverwaltungsdienst an Staatsanwaltschaften
  
- Mittlerer Dienst der Steuerbeamten (StBAG, StBAPO)
- Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst (ZAPO/mVD)
- Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw/gD)
- Mittlerer nichttechnischer Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF)
- Mittlerer Forstverwaltungsdienst (ZAPO/mFv)

**Fachlaufbahn „Bildung und Wissenschaft“**

- Lehramt an Gymnasien (ZALG)
- Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB)
- Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS)
- Schulaufsichtsdienst an Volksschulen
- Schulaufsichtsdienst an Förderschulen
- Studienräte an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungseinrichtungen (ZLSFbAV)
- Akademische Räte an staatlichen Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs

- Akademische Räte im Hochschulbereich
- Schulaufsichtsdienst für Realschulen im Bayer. StMUK
- Höherer Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOhBibID)
- Höherer Archivdienst bei öffentlichen Archiven (ZAPOhArchD)
- Pfarrer an Justizvollzugsanstalten
  
- Lehramt an Grundschulen (ZALGH)
- Lehramt an Hauptschulen (ZALGH)
- Lehramt an Realschulen (ZALR)
- Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungseinrichtungen (ZLSFbAV)
- Fachlehrer (an Volks- und Realschulen) (ZAF)
- Gewerbliche Fachlehrer an Berufsschulen (ZAPOFIB)
- Fachlehrer für Schreibtechnik an Berufsschulen (ZAPOFIB)
- Fachlehrer an Justizvollzugsanstalten
- Förderlehrer an Grund- und Hauptschulen
- Gehobener Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID)
- Gehobener Archivdienst bei öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOgArchD)
- Lehrer an Justizvollzugseinrichtungen
  
- Mittlerer Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOmBibID)
- Mittlerer Archivdienst bei öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOmArchD)

### **Fachlaufbahn „Justiz“**

- Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst (JAPO)
- Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den JVA (JAPO)
- Höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst
  
- Rechtspfleger (ZAPO/Rpfl)
- Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den JVA (ZAPO/gVVD)
- Nicht geregelte Laufbahn des gehobenen Justizverwaltungsdienstes
- Nicht geregelte Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vollzugsdienstes
- Nicht geregelte Laufbahn des gehobenen Werkdienstes

- Gehobener Krankenpflagedienst
- Mittlerer Justizdienst (ZAPO/mJD)
- Vollziehungsbeamte der Justiz (ZAPO/VJ)
- Gerichtsvollzieher (ZAPO/GV)
- Mittlerer Verwaltungsdienst bei den JVA (ZAPO/mVD)
- Allgemeiner Vollzugsdienst bei den JVA (ZAPO/aVD)
- Mittlerer Werkdienst bei den JVA (ZAPOmWD)
- Mittlerer Krankenpflagedienst
- Justizbetriebsdienst
- Justizwachtmeister (AOJwD)
- Einfacher Werkdienst im Justizvollzug

#### **Fachlaufbahn „Polizei und Verfassungsschutz“**

- Höherer Polizeivollzugsdienst, § 16 LbV-Pol
- Höherer Polizeivollzugsdienst im Kriminaldienst, § 17 LbV-Pol
- Höherer technischer Dienst an der obersten Dienstbehörde, § 18 LbV-Pol
- Höherer Dienst im Sicherheitsbereich beim Landesamt für Verfassungsschutz
- Politologe im Sicherheitsbereich bei Polizei und Verfassungsschutz
- Gehobener Polizeivollzugsdienst, § 13 LbV-Pol, APOgPol
- Gehobener Polizeivollzugsdienst im Kriminaldienst, § 17 LbV-Pol
- Gehobener Wirtschaftskriminaldienst, § 17 a LbV-Pol
- Gehobener Dienst im Sicherheitsbereich beim Landesamt für Verfassungsschutz
- Mittlerer Polizeivollzugsdienst

#### **Fachlaufbahn „Gesundheit“**

- Höherer Gesundheitsdienst (ZAPOhGesD)
- Höherer Veterinärdienst (ZAPO/vet)

- Mittlerer Gesundheitsdienst (ZAPOMGesD)

### **Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“**

- Höherer technischer Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/hD)
- Höherer technischer Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung (VermZAPO/hD)
- Höherer technischer Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPOtG/hD)
- Höherer Forstdienst (ZAPO/hF)
- Technischer Dienst bei der Landesgewerbeanstalt (EinstellungsV/BLGA)
- Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst (ZAPO/htD)
- Höherer vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
- Höherer Beratungs- und Fachschuldienst Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung (AHEZAPO/hD)
- Höherer feuerwehrtechnischer Dienst (ZAPO-Fw)
- Höherer Brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des StMI
  
- Gehobener technischer Dienst Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI)
- Gehobener technischer Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPOtG/gD)
- Gehobener bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (ZAPO/gtD)
- Gehobener technischer Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/gD)
- Gehobener technischer Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPOtGtD)
- Gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst (LwZAPO/gtD)
- Landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen (LH ZAPO/FL/FB)
- Gehobener technischer Forstdienst (ZAPO/gtF)
- Gehobener technischer Dienst in der Eichverwaltung (ZAEich)
- Gehobener vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
- Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst (ZAPO-Fw)
- Gehobener brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Bayer. StMI
  
- Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (ZAPO-Fw)
- Mittlerer brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Bayer. StMI
- Mittlerer technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (ZAPO/ÜV)

- Mittlerer technischer Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/mD)
- Mittlerer bautechnischer Verwaltungsdienst (ZAPO/mtD)
- Mittlerer technischer Dienst Landkartendruck beim LVA (LaDruckZuPO)
- Mittlerer technischer Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPO/mtD)
- Mittlerer landwirtschaftlich-technischer Dienst (LwZAPO/mtD)
- Mittlerer technischer Dienst in der Eichverwaltung (ZAEich)
- Mittlerer veterinär-technischer Dienst (ZAPOVetmtD)
- Mittlerer technischer Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPO/mD)
- Technischer Dienst bei der Bayer. Landesgewerbeanstalt (EinstellungsV/BLGA)
- Mittlerer vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
- Mittlerer Kontrolldienst der Landeshauptstadt München
- Mittlerer Marktaufsichtsdienst bei der Stadt Nürnberg
- Mittlerer technischer Dienst Verwaltungsinformatik
- Mittlerer technischer Dienst
  
- Einfacher technischer Dienst für Vermessung und Geoinformation
- Vermessungsbetriebsdienst
- Einfacher technischer Dienst

**Zuordnung der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen zu den nach Anlage 1 eingerichteten fachlichen Schwerpunkten**

**Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“**

**Fachlicher Schwerpunkt „Wirtschaftswissenschaften“**

- Dipl. Ökonom univ., Dipl. Ökonomin univ. im StMWIVT und in anderen fachspez. Bereichen
- Dipl. Kaufmann univ., Dipl. Kauffrau univ. im StMWIVT und in anderen fachspez. Bereichen
- Dipl. Volkswirt univ., Dipl. Volkswirtin univ. im StMWIVT und in anderen fachspez. Bereichen
- Dipl. Wirtschaftsingenieur univ., Dipl. Wirtschaftsingenieurin univ. im StMWIVT und in anderen fachspez. Bereichen

**Fachlicher Schwerpunkt „Sozialwissenschaften“**

- Dipl. Sozialpädagoge (FH), Dipl. Sozialpädagogin (FH)
- Dipl. Sozialarbeiter (FH), Dipl. Sozialarbeiterin (FH)

**Fachlaufbahn „Bildung und Wissenschaft“**

**Fachlicher Schwerpunkt „Kunst- und Kulturwissenschaften“**

- Ägyptologe, Ägyptologin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Altertumskundler, Altertumskundlerin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Amerikanistiker, Amerikanistikerin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Archäologe, Archäologin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen



- Ethnologe, Ethnologin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Historiker, Historikerin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Indologe, Indologin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Kulturwissenschaftler, Kulturwissenschaftlerin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Prähistoriker, Prähistorikerin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Sinologe, Sinologin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Volkskundler, Volkskundlerin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Dipl. Psychologe univ., Dipl. Psychologin univ.
- Musikwissenschaftler, Musikwissenschaftlerin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Theaterwissenschaftler, Theaterwissenschaftlerin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Kunsthistoriker, Kunsthistorikerin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Diplom-Restaurator Univ., Diplom-Restauratorin Univ. bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen

### **Fachlaufbahn „Gesundheit“**

#### **Fachlicher Schwerpunkt „Humanmedizin“**

- Ärztlicher Dienst (ohne Gesundheitsämter und Regierungen)

## **Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“**

### **Fachlicher Schwerpunkt „Mathematik, Naturwissenschaften“**

- Dipl. Ingenieur univ., Dipl. Ingenieurin univ. bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Dipl. Biologe univ., Dipl. Biologin univ.
- Dipl. Chemiker univ., Dipl. Chemikerin univ.
- Dipl. Ingenieur univ., Dipl. Ingenieurin univ. Studiengang Chemie-Ingenieurwesen
- Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, Staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerin
- Dipl. Mathematiker univ., Dipl. Mathematikerin univ.
- Dipl. Informatiker univ., Dipl. Informatikerin univ.
- Dipl. Physiker univ., Dipl. Physikerin univ.
- Dipl. Geologe univ., Dipl. Geologin univ.
- Dipl. Geograph univ., Dipl. Geographin univ.
- Dipl. Geologe univ., Dipl. Geologin univ. bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Dipl. Biologe univ., Dipl. Biologin univ. bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Dipl. Chemiker univ., Dipl. Chemikerin univ. bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Dipl. Geophysiker univ., Dipl. Geophysikerin univ. bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Dipl. Mineraloge, Dipl. Mineralogin bei Museen und Sammlungen, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
- Pharmazeutischer Dienst
  
- Gehobener geologisch- und bodenkundlich-technischer Dienst beim geolog. Landesamt
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Chemie
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Technische Chemie
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Physik
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Technische Physik
- Dipl. Informatiker (FH), Dipl. Informatikerin (FH) im Bereich Informationstechnik
- Dipl. Mathematiker (FH), Dipl. Mathematikerin (FH) im Bereich Informationstechnik

- Dipl. Wirtschaftsinformatiker (FH), Dipl. Wirtschaftsinformatikerin (FH) im Bereich Informationstechnik

### **Fachlicher Schwerpunkt „Ingenieurwissenschaften“**

- Technischer Dienst bei der Bayer. Landesgewerbeanstalt
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – mit jeweiligem Studiengang im technischen Werkdienst
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Bergbau oder verwandte Studiengänge im Bergverwaltungsdienst
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Maschinenbau im Bergverwaltungsdienst
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Elektrotechnik im Bergverwaltungsdienst
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Elektrotechnik im Bereich Informationstechnik
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Wirtschaftsingenieurwesen im Bereich Informationstechnik

### **Fachlicher Schwerpunkt „Agrar- und Ernährungswissenschaften“**

- Dipl. Agraringenieur univ., Dipl. Agraringenieurin univ. Studiengang Gartenbauwissenschaften im gartenbaulichen Dienst (ohne StMELF)
- Dipl. Ingenieur univ., Dipl. Ingenieurin univ. Studiengang Landschaftspflege
- Dipl. Agraringenieur univ., Dipl.-Agraringenieurin univ.
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Gartenbau (im nichtstaatlichen Bereich)
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Weinbau und Kellerwirtschaft
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Getränketechnologie
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Lebensmitteltechnologie
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Landwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Agrarwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Lebensmitteltechnologie im Futtermittelkontrolldienst

- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Lebensmittelwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Lebensmitteltechnik im Futtermittelkontrolldienst
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Ernährungswissenschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Dipl. Ingenieur (FH), Dipl. Ingenieurin (FH) – Ernährungs- und Versorgungsmanagement im Futtermittelkontrolldienst
- Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH), Dipl. Wirtschaftsingenieurin (FH) – Lebensmittelwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH), Dipl. Wirtschaftsingenieurin (FH) – Agrarwirtschaft im Futtermittelkontrolldienst
- Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH), Dipl. Wirtschaftsingenieurin (FH) – Agrarmarketing im Futtermittelkontrolldienst
- Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH), Dipl. Wirtschaftsingenieurin (FH) – Agrarmanagement im Futtermittelkontrolldienst

## Begründung

### A. Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen für die Rechtsverhältnisse, die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, neu geordnet. Der Bund hat dabei die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und –pflichten der Beamten und Beamtinnen der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung, die in Landesrecht übergegangen sind, erhalten. Dieser Verantwortung ist er zwischenzeitlich mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) nachgekommen, das zum 1. April 2009 in Kraft getreten ist.

In Bayern werden die neuen laufbahnrechtlichen Kompetenzen für eine umfassende und zukunftsorientierte Neugestaltung der laufbahnrechtlichen Normen genutzt.

Grundlage sind die vom Ministerrat am 3. Juni 2008 beschlossenen Eckpunkte für ein Neues Dienstrecht in Bayern. In das Bayerische Beamtengesetz wurden in den Art. 26 bis 38 bereits Regelungen aufgenommen, die in der vorliegenden Verordnung näher ausgestaltet und umgesetzt werden.

Im Bereich des Laufbahnrechts (Eckpunkte 5 bis 7) und des Beurteilungswesens (Eckpunkt 2) sehen die Eckpunkte insbesondere folgende Änderungen vor:

1. Die starren Laufbahngruppengrenzen werden durch eine durchgehende Leistungslaufbahn ersetzt, in die entsprechend dem Schul- und Hochschulrecht nach Vor- und Ausbildung eingestiegen wird.
2. Folge dessen ist auch eine umfassende Umstrukturierung des bisherigen Aufstiegs in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche, des Verwendungsaufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst sowie des Aufstiegs vom gehobenen in den höheren Dienst durch ein modulares System des lebenslangen Lernens. Berufsbegleitende Qualifizierungen erhalten hierbei einen hohen Stellenwert.
3. Mit dem Ziel einer stärkeren horizontalen Flexibilisierung und Deregulierung wird die hohe Anzahl an Laufbahnen in Bayern zu insgesamt sechs Fachlaufbahnen gebündelt. Innerhalb der Fachlaufbahnen wird dadurch eine höhere Mobilität für die Beamten und Beamtinnen sowie ein flexiblerer Personaleinsatz für die Dienstherrn erreicht. Der Laufbahnwechsel, der künftig nur mehr bei einem Wechsel zwischen den sechs Fachlaufbahnen stattfindet, wird damit auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.
4. Zudem werden die Aufgaben des Landespersonalausschusses konsequent an das Neue Dienstrecht angepasst. Vor allem im Bereich der Personalentwicklung werden für seine Geschäftsstelle neue Aufgaben gesehen. Um dem Leistungs- und Qualitätssicherungsgedanken gebührend Rechnung zu tragen, wird er aber auch weiterhin auf eine gleichmäßige und einheitliche Rechtsanwendung im Beamtenrecht achten und beim Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen mitwirken.

5. Mit dem Ziel, die Leistung der Beamten und Beamtinnen konsequent in den Mittelpunkt zu stellen, wird auch das bisherige Beurteilungssystem überarbeitet.

Dabei wird die Anzahl der Beurteilungskriterien reduziert, jedoch für eine flexible Handhabung entsprechend den unterschiedlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Bereichen mit einer Öffnungsklausel versehen.

Hinsichtlich des Bewertungssystems wird den einzelnen Ressorts durch Öffnungsklauseln die Möglichkeit eröffnet, den Besonderheiten des jeweiligen Bereichs im besonderen Maß Rechnung tragende Bewertungssysteme einzuführen.

6. Die verstärkte Betonung des Leistungsgedankens im Rahmen des Neuen Dienstrechts wird auch in folgenden Regelungen deutlich:

Es wird eine Leistungsfeststellung für das Vorrücken in den Stufen des Grundgehalts eingeführt. Leistungsträger können somit künftig beschleunigt in den Stufen vorrücken. Für einen möglichst geringen Aufwand für die Personalverwaltungen wird sie regelmäßig mit der periodischen Beurteilung verbunden.

Das Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach allgemeinem Dienstzeitbeginn entfällt.

Die erforderliche Dienstzeit für die Ausbildungsqualifizierung kann künftig für besonders leistungsstarke Beamte und Beamtinnen um bis zu einem Jahr verkürzt werden. Zugleich wird dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

## **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Art. 33 Abs. 1, Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 115 Abs. 2 BayBG sowie Art. 30 Abs. 3 Satz 2 und Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBesG erfordern eine Regelung durch Rechtsverordnung.

## **C. Im Einzelnen**

### **Zu § 1 Geltungsbereich**

§ 1 entspricht weitgehend dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1.

In Abs. 3 wird künftig nur mehr allgemein auf Verordnungen nach Art. 126 BayBG verwiesen. Damit werden zwar auch in Zukunft sämtliche auf dieser Vorschrift basierenden Verordnungen – wie die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) – erfasst, es wird jedoch auf eine Nennung des in seiner bisherigen Bedeutung obsoleten Begriffs der „Laufbahn“ in der Verordnung verzichtet.

Aufgrund der Normierung einer weiteren Ermächtigungsgrundlage in Art. 126 Satz 2 BayBG für den Bereich der dienstlichen Beurteilung ist es erforderlich, die Anordnung der unbedingten Geltung des Teils 4 aufzuheben. Die Vorschriften des Teils 4 gelten nach der neuen Fassung nur, soweit in den Verordnungen nach Art. 126 Satz 2 BayBG nichts anderes bestimmt ist.

### **Zu § 2 Stellenausschreibung**

Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird aus Deregulierungsgründen gestrichen, da er lediglich Art. 20 BayBG wiederholt.

Abgesehen von redaktionellen Anpassungen bleibt die Norm unverändert.

### **Zu § 3 Begriffsbestimmungen**

Abs. 2 wird entsprechend dem neuen Regelungsgehalt des BayBesG, das Amtszulagen dem Grundgehalt umfassend gleichstellt, angepasst.

Absatz 2 Satz 2 bisherige Fassung wird aufgrund des Wegfalls der Laufbahngruppengrenzen und der Einführung der Leistungslaufbahn obsolet. Die neue Leistungslaufbahn verzichtet auf das doppelte Durchlaufen eines Amtes derselben Besoldungsgruppe.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 3.

### **Zu § 4 Qualifikationserwerb**

§ 4 fasst die verschiedenen Wege, auf denen die Qualifikation für eine Fachlaufbahn (Art. 26 Abs. 2 BayBG) erworben werden kann, zusammen.

Der Qualifikationserwerb eröffnet grundsätzlich die gesamte Fachlaufbahn. Er wird im Sinne einer erhöhten Flexibilität und Mobilität auch nicht durch die Einrichtung von fachlichen Schwerpunkten (Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayBG) innerhalb einer Fachlaufbahn eingeschränkt.

Abs. 1 Nr. 1 regelt wie bisher den Hauptanwendungsfall des Qualifikationserwerbs durch das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Qualifikationsprüfung.

Die Nr. 2 knüpft an den bisherigen § 4 Abs. 1 Nr. 5 an, der den Befähigungserwerb in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen regelt. Dieses Institut wird in den §§ 32 ff. systemgerecht fortgeführt. Durch die Einbeziehung der Beamten und Beamtinnen, die die Befähigung durch eine der jeweiligen Qualifikationsebene entsprechende Vorbildung mit zusätzlicher hauptberuflicher Tätigkeit (§ 33 Abs. 3) erwerben, in den Abs. 1 wird klargestellt, dass auch diese Regelbewerber und Regelbewerberinnen sind.

Nr. 3 bestimmt wie bisher § 4 Abs. 1 Nr. 4, dass die Qualifikation für eine Fachlaufbahn auch durch den in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsabschluss erworben werden kann. Damit werden die Beamtenverhältnisse auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten i. S. d. § 35 Abs. 2 grundsätzlich geöffnet.

Die Nr. 4 enthält vom Grundsatz her die Regelung im bisherigen § 4 Abs. 1 Nr. 6. Änderungen ergeben sich jedoch einerseits auf Grund der Bündelung der Laufbahnen zu wenigen Fachlaufbahnen und des damit verbundenen erleichterten Laufbahnwechsels sowie andererseits bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG. Im Einzelnen siehe §§ 5 und 7 sowie deren Begründung.

Künftig sollen mit dem Ziel der Deregulierung die Staatsministerien in den seltenen Ausnahmefällen, in denen für den fachlichen Schwerpunkt kein Vorbereitungsdienst vorgesehen ist und die auch nicht nach §§ 32 ff. geregelt sind, die Befähigung für eine Fachlaufbahn feststellen (Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 i. V. m. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG). Sie erscheinen aufgrund ihrer Sachnähe besonders geeignet. Da die Qualifikationsvoraussetzungen den für die jeweilige Qualifikationsebene allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen gleichwertig sein müssen, wird dem Qualitätsaspekt in ausreichendem Umfang Rechnung getragen

Abs. 1 Satz 2 regelt entsprechend dem bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 2, dass es in der ersten Qualifikationsebene keiner Qualifikationsprüfung bedarf.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 2. Die Feststellung trifft künftig die oberste Dienstbehörde.

Systemkonform geht der Qualifikationserwerb gemäß dem bisherigen § 4 Abs. 1 Nr. 2 in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf. Die Nr. 3 des § 4 Abs. 1 in der bisherigen Fassung ist durch die modulare Qualifizierung obsolet geworden. Denn mit dem Wegfall der Laufbahngruppengrenzen und der Einführung der Leistungslaufbahn wird künftig die Qualifikation für eine Fachlaufbahn beim Einstieg erworben und nicht wie bisher durch starre Grenzen „gedeckelt“. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen zu Qualifizierungen (§§ 30 und 31), soweit Ämter oberhalb höherer Qualifikationsebenen im Wege der Beförderung erreicht werden sollen.

### **Zu § 5 Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen**

Der Begriff der Laufbahn wird aufgrund der Bündelung zu wenigen Fachlaufbahnen und dem Wegfall der Laufbahngruppengrenzen in seiner bisherigen Bedeutung obsolet. Der Qualifikationserwerb erfolgt künftig für eine Fachlaufbahn (vgl. Begründung zu § 4). Diese Neuordnung soll insgesamt zum Abbau bestehender starrer Laufbahnstrukturen führen. Dies geht mit der Förderung von Mobilität der Beamten und Beamtinnen und einer erhöhten Flexibilität des Personaleinsatzes einher. Die Vorschriften zum bisherigen horizontalen Laufbahnwechsel in § 5 Abs. 1 und 2 sind daher überholt und an die neue laufbahnrechtliche Systematik anzupassen.

Abs. 1 regelt den (horizontalen) Wechsel zwischen fachlichen Schwerpunkten innerhalb einer Fachlaufbahn, dem keine laufbahnrechtlichen Schranken mehr gesetzt werden. Ausnahmen gelten für Bereiche, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere – nicht laufbahnrechtliche, sondern allgemeine – Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist (z. B. Staatsanwälte, Ärzte). Der Wechsel bedarf demnach künftig lediglich der Zustimmung der aufnehmenden obersten Dienstbehörden. Sie kann ihre Zustimmung zum Wechsel von erfolgreichen Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen abhängig machen.

Abs. 2 regelt den (horizontalen) Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen, sofern der Beamte nicht bereits die Qualifikation für die Fachlaufbahn besitzt. An diesen Wechsel sind höhere



Anforderungen zu stellen, da hier grundsätzlich nicht davon auszugehen ist, dass die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn allein aufgrund der Vor- und Ausbildung in der bisherigen Fachlaufbahn vorausgesetzt werden kann. Die Anerkennung der Qualifikation für die neue Fachlaufbahn wird daher zusätzlich von der Zustimmung des Landespersonalausschusses abhängig gemacht, der Regelungen über erforderliche Unterweisungen oder Fortbildungsmaßnahmen treffen kann.

Abs. 3 entspricht – abgesehen von redaktionellen Änderungen – inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 3 LbV.

### **Zu § 6 Übernahme von Beamten und Beamtinnen und Wiedereinstellung früherer Beamten und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes**

Die Vorschrift entspricht unter Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten inhaltlich dem bisherigen § 68 LbV. Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu § 7 Übernahme von Beamten und Beamtinnen und Wiedereinstellung früherer Beamten und Beamtinnen von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes**

§ 7 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 69 Abs. 1 LbV.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 69 LbV sind aufgrund der neuen laufbahnrechtlichen Systematik und der entsprechenden Anwendung des nun mehr ebenfalls obsoleten § 5 LbV überholt. Siehe hier insbesondere die Begründung zu § 5.

Die Rechtsgrundlage des Abs. 2 ist Art. 32 Abs. 2 BayBG. Es wird nur mehr geregelt, dass die oberste Dienstbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 2 BayBG die Qualifikation für eine Fachlaufbahn feststellt. Sie erscheint aufgrund ihrer Sachnähe besonders geeignet. Soweit die oberste Dienstbehörde Bedarf sieht, bleibt ihr die Einschaltung des Landespersonalausschusses unbenommen. Lediglich im nichtstaatlichen Bereich bedarf es im Hinblick auf eine einheitliche und verwaltungsökonomische Handhabung der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Die oberste Dienstbehörde kann – soweit sie es für die Anerkennung der Qualifikation für erforderlich hält – eine erfolgreiche Unterweisung (z. B. theoretische Einweisung, praktische Tätigkeiten) oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen verlangen.

Damit wird den Mobilitätsbedürfnissen der Dienstherren sowie der Beamten und Beamtinnen sachgerecht Rechnung getragen.

### **Zu § 8 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG**

§ 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6. Geringfügige Änderungen erfolgen in den Abs. 1 und 2.

Mit der Aufnahme der Worte „in jeder Hinsicht dauerhaft“ in Abs. 1 Satz 2 und der Umformulierung des Satzes 3, dass während der Probezeit soweit möglich ein Einsatz auf verschiedenen Dienstposten erfolgen soll, soll sichergestellt werden, dass der Probezeitbeamte oder die Probezeitbeamtin den Anforderungen der Fachlaufbahn in der jeweiligen Qualifikationsebene vollumfänglich und ohne Einschränkungen entspricht. Diese Änderung ist die konsequente Fortführung des Art. 37 Abs. 1 BayBG.

In Abs. 2 Satz 5 wird eingefügt, dass die Mindestprobezeit in der Leistungslaufbahn sechs Monate beträgt. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung in der LbV und ist mit § 10

Satz 1 BeamStG konform. Auf das Zustimmungserfordernis des Landespersonalausschusses wird verzichtet, zumal ein weiteres materielles Kriterium aufgenommen wird.

### **Zu § 9 Einstellung**

§ 9 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 2.

Auf § 7 Abs. 1 LbV kann verzichtet werden, da sich der Regelungsgehalt bereits aus Art. 29 Abs. 1 BayBG ergibt.

### **Zu § 10 Übertragung höherwertiger Dienstposten**

In § 10 Abs. 1 erfolgen keine Änderungen gegenüber dem bisherigen § 8 Abs. 1.

Abs. 2 regelt Erprobungszeiten vor der Übertragung eines Amtes im Wege der Beförderung und der Ausbildungsqualifizierung. Er enthält hinsichtlich der Erprobungszeiten vor einer Beförderung keine inhaltliche Änderung zum bisherigen § 8 Abs. 2. Sie betragen nach wie vor mindestens drei Monate und sollen sechs Monate nicht überschreiten. Sie können entfallen, soweit bereits eine Bewährung erfolgt ist. Da die Entscheidung, die Erprobungszeit im Einzelfall auf über drei Monate festzusetzen, im Ermessen des jeweiligen Dienstherrn liegt, bedarf es des bisherigen Abs. 2 Satz 5 nicht mehr.

Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen und hinsichtlich der Ausbildungsqualifizierung unter Abs. 2 subsumiert. Beamte und Beamtinnen, die an der Ausbildungsqualifizierung teilnehmen, haben sich regelmäßig überdurchschnittlich in Ämtern einer niedrigeren Qualifikationsebene bewährt, haben in Zulassungsverfahren gezeigt, dass sie nach dem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet sind und absolvieren die „originäre“ Ausbildung für die neue Qualifikationsebene. Eine regelmäßige Erprobungszeit von mindestens drei bis höchstens sechs Monaten in den Aufgaben der neuen Qualifikationsebene wird daher für ausreichend erachtet. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn die Erprobungszeit im Ausnahmefall auf bis zu ein Jahr zu erhöhen. Gründe hierfür könnten z. B. begründete Zweifel an einer erfolgreichen Bewährung oder eine nur ausreichende Qualifikationsprüfung sein.

Die Übertragung eines Amtes einer höheren Qualifikationsebene im Wege der modularen Qualifizierung ist eine Beförderung im Sinn des § 3 Abs. 2. Für sie gelten folglich – auch in konsequenter Weiterführung des Gedankens der Leistungslaufbahn – die Erprobungszeiten gemäß Abs. 2 Satz 1 1. Alternative.

Abs. 2 Satz 5 wird ohne inhaltliche Änderung an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Unter dem Begriff des Amtes ist hier das Amt im statusrechtlichen Sinn zu verstehen.

### **Zu § 11 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe**

§ 11 entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem bisherigen § 9 LbV.

### **Zu § 12 Beförderungen**

Abs. 1 regelt, dass die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen ist. Beispielsweise empfiehlt sich eine derartige Feststellung für die Ämter der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage und A 13 mit Amtszulage.

Ausnahmen bedürfen wie bisher der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Auf den bisherigen § 10 Satz 1 LbV kann verzichtet werden, da er lediglich Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayBG wiederholt.

Abs. 2 Satz 1 entspricht – mit Ausnahme von Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten – dem bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LbV. Die bisherige Nr. 2 des § 10 Abs. 2 LbV entfällt im Hinblick auf den Leistungsgrundsatz. Die bisherigen Nrn. 1 und 3 werden gestrichen, da sie lediglich Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BayBG wiederholen.

Abs. 2 Satz 2 entspricht ohne inhaltliche Änderung dem bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 2.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 10 Abs. 3 und 4. Sie wurden an die Änderungen in Abs. 2 und Art. 30 Abs. 1 Satz 2 angepasst. In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird zudem aufgenommen, dass – im Hinblick auf die Förderung sozialer und öffentlicher Belange der Bayerischen Staatsregierung – Zeiten eines freiwilligen und sozialen Jahres nach den Jugendfreiwilligengesetz entsprechend den Zeiten im ersten Halbsatz zu berücksichtigen sind.

In Abs. 5 erfolgen lediglich Anpassungen der Verweise gegenüber dem bisherigen § 10 Abs. 5 LbV.

### **Zu § 13 Sonderregelung für Beförderungen**

In § 13 Abs. 1 bis 4 erfolgen gegenüber dem bisherigen § 11 LbV lediglich Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten und aufgrund der neuen Nummerierung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Zu § 14 Dienstposten an obersten Landesbehörden**

§ 14 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 LbV. Die Umstellung beruht auf systematischen Erwägungen.

Abs. 1 enthält keine Änderungen zur bisherigen Vorschrift.

In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden der bisherige „wenn“-Satz sowie der Halbsatz 2 gestrichen. Damit ist es künftig irrelevant, in welcher Qualifizierungsebene eine Tätigkeit bei einer anderen als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde absolviert wurde. Sinn und Zweck des „Außendienstes“ ist es, sicherzustellen, dass auch Erfahrungen in Unter- und Mittelbehörden gesammelt werden, da Funktionen in den Ämtern der Besoldungsgruppe A 16 und höher eine vielseitige Berufserfahrung voraussetzen. Bereits bislang bestand die Möglichkeit, Zeiten im gehobenen Dienst bei Beamten und Beamtinnen, die in den höheren Dienst aufgestiegen sind und denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden sollte, auf den zweijährigen „Außendienst“ anzurechnen.

Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass künftig der Oberste Rechnungshof selbst Ausnahmen von Abs. 2 für seinen Geschäftsbereich zulassen kann; die Notwendigkeit der Zulassung durch den Landespersonalausschuss wird nicht gesehen. Im Übrigen enthält Abs. 3 keine Änderungen zur bisherigen Vorschrift.

### **Zu § 15 Dienstzeiten**

In Abs. 1 tritt gegenüber dem bisherigen § 12 Abs. 1 anstelle des Aufstiegs die Ausbildungsqualifizierung und die modulare Qualifizierung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 30 Abs. 2 verwiesen.

In Abs. 2 bis 4 erfolgen überwiegend redaktionelle Änderungen.

In Abs. 3 Satz 2 wird eine neue Nummer 1 aufgenommen. Sie schafft die Möglichkeit, förderliche Zeiten im Arbeitsverhältnis nach dem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn auf

die laufbahnrechtlichen Dienstzeiten bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis anrechnen zu können. Damit soll Nachteilen in der laufbahnrechtlichen Entwicklung, die durch eine späte Berufung in das Beamtenverhältnis eintreten, entgegengewirkt werden.

Das bisherige Zustimmungserfordernis des Landespersonalausschusses in Abs. 3 Satz 5 entfällt. Die Notwendigkeit des Vorliegens eines besonderen dienstlichen Interesses für die Vorverlagerung wird für ausreichend erachtet. Zudem dient es der Deregulierung.

Des Weiteren entfällt das Zustimmungserfordernis des Landespersonalausschusses in Abs. 4 Satz 3, da keine Missbrauchsgefahr besteht.

### **Zu § 16 Schwerbehinderte Menschen**

In Abs. 1 und 2 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zum bisherigen § 13 Abs. 1 und 2. Soweit textliche Änderungen vorgenommen wurden, entsprechend diese den Regelungen, wie sie in den Fürsorgerichtlinien bereits enthalten sind und angewandt werden.

Abs. 3 wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Es ergeben sich dadurch keine inhaltlichen Änderungen.

### **Zu § 17 Grundsätze**

§ 17 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 14.

### **Zu § 18 Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren**

Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen § 15. Der Begriff der „Auslese“ ist veraltet und wird durch „Auswahl im Wege des Wettbewerbs“ ersetzt.

### **Zu § 19 Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

§ 19 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16.

Anknüpfungspunkt für die Dienstbezeichnung „Referendar/in“ ist künftig nur mehr die Besoldungsgruppe A 13. Eine zusätzliche Aufnahme der Qualifikationsebene ist nicht erforderlich, da die Eingangssämter der dritten Qualifikationsebene grundsätzlich unterhalb der Besoldungsgruppe A 13 liegen. Einzige Ausnahme sind Realschullehrer; hier ist die Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes jedoch bereits „Studienreferendar/in“.

### **Zu § 20 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17.

In Abs. 1 erfolgen sprachliche Umformulierungen ohne inhaltliche Änderung.

Der bisherige Absatz 6 wird aus systematischen Erwägungen zu Abs. 4 Satz 2. In den Abs. 3, 4 und 5 erfolgen zudem Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten.

Der neue Abs. 6 beruht auf dem Gedanken des bisherigen § 18. Aus Gründen des Leistungs- und Wettbewerbsgedanken erscheint der bisherige Automatismus zur Übernahme nicht mehr sachgerecht. Mit Blick auf soziale Kriterien soll jedoch auch künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, Übernahmen in die nächstniedrigere Qualifikationsebene zuzulassen, wenn dies für zweckmäßig erachtet wird.

### **Zu § 21 Qualifikationsprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe**

§ 21 Abs. 1 regelt die Qualifikationsprüfung.

Unter Berücksichtigung der Veränderungen im Bereich der Studienstrukturen – insbesondere die zunehmende Modularisierung im Rahmen des fortschreitenden Bologna-Prozesses – erfolgen Anpassungen, um weiterhin die vollkommene Vergleichbarkeit mit externen Studiengängen sicherzustellen

Satz 1 eröffnet – weiter als bisher – die Möglichkeit, die Qualifikationsprüfung modular, d. h. ausbildungs- und studienbegleitend aufzubauen und sie nicht mehr zwangsläufig an das Ende des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Dies erleichtert auch Umstellungen von Diplomabschlüssen an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Bayern auf das Bachelorsystem. Modularisierung ist dabei die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

Die Bestimmung der einzelnen Module sowie deren Bewertung erfolgt in den einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

Satz 2 stellt sicher, dass – auch bei einem modularen Aufbau der Qualifikationsprüfung – am Ende des Vorbereitungsdienstes Prüfungsteile abgelegt werden müssen, die die Eignung der Prüflinge für die angestrebte Fachlaufbahn und Qualifikationsebene feststellen können. Im Regelfall wird die Prüfung in schriftlicher Form abzuhalten sein; in einzelnen Vorbereitungsdiensten kann auch eine mündliche oder praktische Prüfung geeignet sein. Der Prüfungsstoff und das Prüfungsverfahren sind in den Einzelprüfungsbestimmungen im Rahmen der APO näher zu regeln.

Bei einem modularen Aufbau der Qualifikationsprüfung sind die Modulprüfungen Teil der Qualifikationsprüfung.

Satz 3 bestimmt entsprechend dem bisherigen § 19 Abs. 1 Satz 4, dass die Qualifikationsprüfungen für die vierte Qualifikationsebene die Zweiten oder Großen Staatsprüfungen sind.

Abs. 2 entspricht – mit Ausnahme der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten – dem bisherigen § 19 Abs. 2.

## **Zu § 22 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf**

§ 22 Abs. 1 Satz 1 entspricht – mit Ausnahme der Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten – dem bisherigen § 20 Abs. 1.

Die Frist ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der APO festzulegen.

In der Nr. 2 wird entsprechend § 21 Abs. 1 die Modulprüfung aufgenommen, die als Teil der Qualifikationsprüfung anzusehen ist.

Satz 2 bestimmt darüber hinaus, dass Beamte und Beamtinnen, die die Ziele des Vorbereitungsdienstes (Art. 28 BayBG, § 28) nicht erreichen, zu entlassen sind. Damit hat Satz 2 zum einen Bedeutung für Beamte und Beamtinnen in der ersten Qualifikationsebene, da hier keine Qualifikationsprüfung abzulegen ist. Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes stellt die oberste Dienstbehörde fest, ob der Beamte oder die Beamtin das Ziel der Ausbildung erreicht hat und für welche Fachlaufbahn sie oder er die Qualifikation besitzen. Mit der positiven Feststellung wird die Qualifikation für die Fachlaufbahn gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erworben.

Zum anderen hat Satz 2 in den anderen Qualifikationsebenen Bedeutung für diejenigen Ziele des Vorbereitungsdienstes, die nicht durch Prüfungen gemäß Abs. 1 Satz 1 abgedeckt werden können. Dies ist insbesondere das Erlernen von berufspraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die praktischen Fähigkeiten sind neben den fachlichen Kenntnissen und Methoden, die über Prüfungen nachgewiesen werden, ein wichtiges Ziel des Vorbereitungsdienstes. Soweit sie während des Vorbereitungsdienstes nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erworben worden sind, führt dies zur Entlassung.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Abs. 2. Der Prüfungsbegriff hat in Art. 41 Abs. 1 BayBG eine gesetzliche Definition gefunden.

### **Zu § 23 Zulassung**

§ 23 entspricht dem bisherigen § 31. Es wurden lediglich Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten vorgenommen.

### **Zu § 24 Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32.

### **Zu § 25 Dienstpflichten**

§ 25 wird vom bisherigen § 33 übernommen. Aufgrund der neuen Systematik zur Regelung der Rechte und Pflichten der Beamten wird nunmehr klarstellend auch ein Verweis auf das Beamtenstatusgesetz aufgenommen.

### **Zu § 26 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses**

Die Vorschrift entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 34.

### **Vor §§ 27 mit 31**

Mit dem Ziel der vertikalen Flexibilisierung und im Sinne einer bestmöglichen Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes wird das bisherige Laufbahngruppensystem durch die Einführung der Leistungslaufbahn ersetzt. Die neue Leistungslaufbahn umfasst die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16 und die Ämter der Besoldungsordnung B.

Die bisherige Unterscheidung in einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst in der Laufbahnverordnung wird dadurch obsolet. Es werden nunmehr Vorschriften zum Vorbereitungsdienst, zur Probezeit sowie zu weiteren Qualifizierungen für die Leistungslaufbahn an sich geregelt.

Der Einstieg in die Leistungslaufbahn erfolgt nach Vor- und Ausbildung in vier unterschiedlichen Qualifikationsebenen, die in Art. 27 und 28 BayBG geregelt sind. Die Laufbahnvorschriften ergänzen künftig nur mehr die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes und füllen die Gestaltungsspielräume aus.

Die starren Aufstiegsverfahren für besondere Dienstleistungsbereiche, für besondere Verwendung sowie vom bisher gehobenen in den höheren Dienst werden entsprechend den Vorgaben in Art. 31 BayBG systemkonform an die Leistungslaufbahn angepasst (§ 31).

### **Zu § 27 Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung**

Abs. 1 enthält die Regelung des bisherigen § 35 Abs. 2. Die Grundlage hierfür bildet Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayBG.

Abs. 2 legt für die Einstellung in die zweite Qualifikationsebene von Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 BayBG abweichende Voraussetzungen fest. Soweit diese vorliegen, kann auf den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses verzichtet werden. Die hier genannten Einstellungsvoraussetzungen entsprechen dem bisherigen § 38 Abs. 2.

Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung, bei denen der Vorbereitungsdienst auf fachbezogene Schwerpunktbereiche gemäß Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayBG beschränkt ist, abweichend vom grundsätzlichen Erfordernis einer Fachhochschulreife oder gleichwertigen Hochschulreife, ein geeigneter Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder ein Bachelorabschluss oder ein vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gleichwertiger Abschluss nachzuweisen ist. Die Vorschrift entspricht insoweit dem bisherigen § 42 Abs. 2 Satz 1.

Abs. 3 Satz 2 entspricht inhaltsgleich § 42 Abs. 3 LbV.

### **Zu § 28 Vorbereitungsdienst**

Abs. 1 enthält über die Bestimmung des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBG hinaus nähere Regelungen zum Vorbereitungsdienst für die erste Qualifikationsebene:

Abs. 1 Satz 1 legt wie bisher fest, dass der Vorbereitungsdienst mindestens sechs Monate betragen und eine theoretische und praktische Ausbildung umfassen muss. Satz 2 regelt die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 36 Abs. 2 LbV.

Abs. 2 regelt Abweichungen beim Vorbereitungsdienst für die zweite Qualifikationsebene gegenüber der generellen Normierung in Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBG. Die Ermächtigung hierfür enthält Art. 28 Abs. 5 BayBG.

Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 entspricht dabei dem bisherigen § 39 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 dem bisherigen § 39 Abs. 3 Satz 2.

Abs. 2 Satz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der bisherigen Rechtslage.

Abs. 3 Satz 1 legt fest, dass der Vorbereitungsdienst für die dritte Qualifikationsebene in fachlichen Schwerpunkten mit nichttechnischer Ausrichtung auch künftig in einem Studiengang an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Bayern erfolgt.

Abs. 3 Satz 2 ermöglicht wie bisher die Herabsetzung des Vorbereitungsdienstes für die dritte Qualifikationsebene auf höchstens ein Jahr, soweit für die Einstellung ein Diplom-, Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss gemäß § 27 Abs. 3 gefordert wird. Die explizite Nennung des Zustimmungserfordernisses des Landespersonalausschusses kann hier entfallen, da ein Zustimmungserfordernis bereits nach Art. 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBG normiert ist.

Abs. 4 enthält nähere Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst für die vierte Qualifikationsebene, insbesondere Regelungen zur Anrechnungen von förderlichen Zeiten. Er entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 48 Abs. 2 und 3.

## **Zu § 29 Probezeit**

Die Probezeit ist in Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayBG für alle Qualifikationsebenen einheitlich auf zwei Jahre festgelegt. § 29 enthält nunmehr weitergehende ausfüllende Bestimmungen zu den Regelungen in Art. 37 Abs. 3 und Abs. 4 BayBG.

So bestimmt Abs. 1 Satz 1, dass die Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen wie auch praktischen Leistungen – unabhängig von der Qualifikationsebene – um höchstens ein Jahr gekürzt werden kann. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Probezeitverkürzung hat unter dem strengen Maßstab des Art. 37 Abs. 1 BayBG zu erfolgen. Abs. 1 Satz 2 bietet für eine einheitlichere Handhabung Anhaltspunkte, wann grundsätzlich von erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen Leistungen ausgegangen werden kann. Davon unberührt bleibt, dass – wie bereits Satz 1 vorgibt – während der Probezeit auch die praktischen Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen müssen.

Das Zustimmungserfordernis des Landespersonalausschusses wird gestrichen. Zum Einen sind die obersten Dienstbehörden als sachnahe Entscheidungsträger am Besten dafür geeignet, zum Anderen beugen enge materielle Kriterien Missbrauchsfällen vor.

In Abs. 2 Satz 1 werden entsprechend der Ermächtigung in Art. 37 Abs. 4 Satz 1 BayBG Regelungen getroffen, in welchem Umfang die obersten Dienstbehörden Zeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit anrechnen können. Angerechnet werden können Zeiten im Umfang von höchstens einem Jahr. Der nunmehr über die vier Qualifikationsebenen hinweg einheitliche Anrechnungsumfang ist durch die einheitliche Dauer der Probezeit in der Leistungslaufbahn gerechtfertigt.

Abs. 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 3 Satz 2.

Abs. 2 Satz 3 regelt, dass auch unterhältige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst bei einer Anrechnung auf die Probezeit voll zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung wird unverändert übernommen.

Abs. 3 sieht wie bisher eine Anrechnungsmöglichkeit von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit vor. Es können künftig Zeiten im Umfang von bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Regelung entspricht der bisherigen Anrechnungsmöglichkeit in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes. In den Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes bestand diese Möglichkeit bisher nicht. Der nunmehr einheitliche Anrechnungsumfang ist durch die einheitliche Dauer der Probezeit gerechtfertigt.

Das Zustimmungserfordernis des Landespersonalausschusses wird in den Fällen der Anrechnung von Zeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht mehr für notwendig erachtet. Die Vorgabe, dass die Tätigkeiten nach Art und Bedeutung mindestens der der Qualifikationsebene in der jeweiligen Fachlaufbahn entsprechenden Tätigkeit genügen müssen, ist ausreichend.

Abs. 4 bestimmt wie bisher – auch in Übereinstimmung mit § 10 Satz 1 BeamtStG –, dass außer im Fall des Abs. 2 Satz 2 mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten ist.

## **Zu § 30 Ausbildungsqualifizierung**

Die Vorschrift regelt die Qualifizierungsmöglichkeiten für einen Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene desselben oder eines verwandten fachlichen Schwerpunkts im Rahmen einer Ausbildung. Zu verwandten fachlichen Schwerpunkten gehören z. B. der bisherige mittlere Justizdienst und der Rechtspflegerdienst, der nach dem Rechtspflegergesetz eine besondere Rechtspflegerprüfung erfordert. Hier bleibt wie bisher die Möglichkeit der Ausbildungsqualifizierung eröffnet.



Aufstieg und Einführung werden an die neue laufbahnrechtliche Systematik und Terminologie angepasst. Künftig wird von Ausbildungsqualifizierung gesprochen.

Die Ausbildungsqualifizierung enthält im Wesentlichen die bisherigen Regelungen in § 41 und § 45 LbV, dem sog. „Regelaufstieg“, der beibehalten werden soll. Die erforderliche Dienstzeit wird von drei bzw. vier Jahren auf zwei bzw. drei Jahre gekürzt. Dies soll zum Einen die Attraktivität der Ausbildungsqualifizierung steigern und zum Anderen den familienpolitischen Zielen der Staatsregierung Rechnung tragen.

Die Regelung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 stellt sicher, dass nach dem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene eine Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene erst nach einer hinreichenden Bewährung in den Ämtern ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgen kann.

Die Ausbildungsqualifizierung entspricht wie bisher der Ausbildung für die neue Qualifikationsebene und erfolgt nach wie vor grundsätzlich gemeinsam mit den Anwärtern gemäß § 19 Abs. 2.

Neu eingefügt wird Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1. Er spiegelt die Bedeutung der Leistung im Neuen Dienstrecht konsequent wieder. Demnach kann bei besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten, die für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung erforderliche Dienstzeit um bis zu ein Jahr gekürzt werden. Als Anknüpfungspunkt für die Verkürzung werden erheblich überdurchschnittliche Leistungen u. a. gemäß § 29 Abs. 1 gesehen.

Eine weitere Änderung enthält Abs. 5. Bislang war geregelt, dass „nach erfolgreicher Einführung (...) die Laufbahnprüfung“ abzulegen ist. Da nunmehr gemäß § 21 Abs. 1 die Qualifikationsprüfung modular aufgebaut sein kann und nicht mehr zwangsläufig am Ende des Vorbereitungsdienstes stehen muss, ist auch hier eine Änderung notwendig geworden. Künftig ist die Qualifikationsprüfung im Rahmen der Ausbildung für einen Einstieg in die nächst höhere Qualifikationsebene gemäß § 21 Abs. 1 abzulegen.

Im Übrigen wird Abs. 5 an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Unter dem Begriff des Amtes ist hier das Amt im statusrechtlichen Sinn zu verstehen.

Im Sinne einer Deregulierung und Übertragung von Verantwortlichkeiten auf sachnahe Entscheidungsträger bedarf es künftig bei fachlichen Schwerpunkten, in denen für die nächsthöhere Qualifikationsebene keine Qualifikationsprüfung vorgesehen ist, zur Festlegung gleichwertiger Qualifizierungsmaßnahmen sowie zur Verleihung eines Amtes der nächsthöheren Qualifikationsebene nicht der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Unberührt davon bleibt die Delegationsmöglichkeit auf den Landespersonalausschuss gem. Abs. 6 Satz 3.

Regelungen zum bisherigen Aufstieg für besondere Dienstleistungsbereiche gehen künftig in der modularen Qualifizierung (§ 32) auf.

### **Zu § 31 Modulare Qualifizierung**

Gem. Art. 31 Abs. 1 Satz 5 BayBG trifft § 31 nähere Regelungen zur modularen Qualifizierung.

Die modulare Qualifizierung tritt an die Stelle des bisherigen Aufstiegs für besondere Dienstleistungsbereiche, des Verwendungsaufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst und des Aufstiegs vom gehobenen in den höheren Dienst. Sie steht neben der Ausbildungsqualifizierung.

Die Mindestanforderungen an die erforderliche Dienstzeit sollen sicherstellen, dass bis zum Beginn der modularen Qualifizierung ein angemessener Zeitraum vorliegt, der sowohl den Dienstherren für eine sachgerechte Entscheidung, welche Beamten und Beamtinnen für die

modulare Qualifizierung am besten geeignet sind, genügend zeitliche Beurteilungsbasis bietet, als auch den Beamten und Beamtinnen die Chance eröffnet, sich in die jeweiligen Aufgaben einzuarbeiten und bewähren zu können.

Weiterhin wird entsprechende dem Leistungs- und Wettbewerbsgedanken in Abs. 1 Nr. 2 geregelt, dass zu den Maßnahmen nur zugelassen werden kann, wer im Rahmen der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß § 52 Abs. 5 Buchst. b erhalten hat. Ein bestimmtes Gesamturteil ist damit nicht verbunden. Da die Auswahl jedoch nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen ist, können nur besonders befähigte Beamte und Beamtinnen eine Zulassung erhalten.

Mit dem Zugang zur modularen Qualifizierung auf Basis einer entsprechenden Feststellung im Rahmen der periodischen Beurteilung folgt kein Rechtsanspruch auf Beförderungen. Die jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung dürfen nur besucht werden, wenn in den weiteren periodischen Beurteilungen eine positive Feststellung getroffen wird.

Ergänzend zur Zulassungsvoraussetzung in der periodischen Beurteilung nach Abs. 1 Nr. 2 steht es den obersten Dienstbehörden frei, weitergehende Auswahlkriterien, wie Strukturierte Interviews oder Assessment-Center, festzulegen.

Entsprechend Abs. 2 Satz 1 sollen die Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf den jeweiligen Kenntnissen aufsetzen, die die Beamten und Beamtinnen typischerweise in ihrem fachlichen Schwerpunkt in den Ämtern oberhalb der jeweiligen Qualifikationsebene unter Berücksichtigung ihrer Vor- und Ausbildung im Rahmen der beruflichen Entwicklung oder von Fortbildungen erworben haben. Dabei wird aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die typisierenden Kenntnisse abgestellt, um insbesondere in „großen“ fachlichen Schwerpunkten eine transparentere Ausgestaltung der jeweiligen Systeme zu gewährleisten.

Der Dienstherr trägt bei der Entwicklung der einzelnen Systeme der modularen Qualifizierung dafür Sorge, dass die Maßnahmen möglichst zeitnah und gezielt einsetzen und insbesondere inhaltlich auf die steigenden Anforderungen der jeweiligen Fachlaufbahn bzw. des jeweiligen fachlichen Schwerpunkts ab der nächsthöheren Qualifikationsebene vorbereiten. Um die hier gewünschte Flexibilität und Effizienz erreichen zu können, ist es denkbar, dass in einzelnen Systemen neben den „Pflicht“-Maßnahmen auch „Wahlpflicht“-Maßnahmen eingerichtet werden.

Damit können die Systeme nach dem Grundsatz „Das richtige Wissen zum richtigen Zeitpunkt“ gestaltet werden.

Abweichend von der bisherigen Systematik können einzelne Maßnahmen der modularen Qualifizierung bereits belegt werden, wenn keine entsprechenden höherwertigen Dienstposten wahrgenommen werden. Dies ist sinnvoll, um nur denjenigen Aufgaben zu übertragen, die das notwendige Rüstzeug dafür haben.

Für eine gezielte Qualifizierung und auch dem Gedanken des modularen Aufbaus Rechnung tragend legt Abs. 2 Satz 3 fest, dass grundsätzlich die einzelnen Maßnahmen mit Prüfungen und anderen Erfolgsnachweisen abschließen; Art. 31 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 BayBG bleibt unberührt.

Abs. 2 Satz 4 sieht vor, dass die obersten Dienstbehörden für ihre fachlichen Schwerpunkte die nähere Ausgestaltung der jeweiligen Systeme der modularen Qualifizierung festlegen; dies kann in den Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach Art. 38 Abs. 2 BayBG oder in gesonderten Qualifizierungskonzepten erfolgen.

Gemäß Art. 31 Abs. 2 BayBG sind die Systeme der modularen Qualifizierung vom Landespersonalausschuss zu akkreditieren.

Für eine flexiblere und passgenauere Handhabung sieht Abs. 2 Satz 5 vor, dass förderliche – auch in der Vergangenheit liegende – Fortbildungen im angemessenen Umfang auf die erforderlichen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilweise angerechnet werden können.

Nach Abs. 3 stellt die oberste Dienstbehörde den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. Dabei prüft sie, ob die entsprechend den jeweiligen Konzepten notwendigen Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen wurden. Soweit insbesondere einzelne Maßnahmen im Rahmen der modularen Qualifizierung in Ämtern oberhalb der nächsthöheren Qualifizierungsebene absolviert werden, sind Teilfeststellungen über den jeweils erreichten Stand durchzuführen.

### **Vor §§ 32 bis 34**

Die Verwaltung muss sich einem ständigen Wandel der Aufgabenfelder sowie dem allgemeinen technischen Fortschritt stellen, der sie zu einer konsequenten Anpassung der Personalstruktur an die jeweiligen Anforderungen zwingt.

Zur Erfüllung des breitgefächerten Aufgabenspektrums werden neben den regelmäßig ausgebildeten Beamten und Beamtinnen in den einzelnen Verwaltungen auch Fachkräfte mit einer Ausbildung in besonderen Studiengängen benötigt. Im Hinblick auf den zum Teil geringen Bedarf wäre jedoch die Einrichtung von Vorbereitungsdiensten und Qualifikationsprüfungen in diesen Fällen unwirtschaftlich und unzweckmäßig. Zudem sollen in diesen Bereichen die in der Privatwirtschaft gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen für die öffentliche Verwaltung nutzbar gemacht werden.

Die folgenden Vorschriften schaffen daher – in systematischer Fortführung der bisherigen Regelungen über die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen – die entsprechenden allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, die Qualifikation für eine Fachlaufbahn neben den Regelungen in §§ 27 ff. zu erwerben.

### **Zu § 32 Gestaltungsgrundsätze**

Die Ermächtigung für die Regelungen des sonstigen Qualifikationserwerbs für eine Fachlaufbahn gibt Art. 28 Abs. 5 BayBG.

Für die Einrichtung ist ein dienstliches Bedürfnis erforderlich. Ein dienstliches Bedürfnis ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn Beamte mit sonstigem Qualifikationserwerb aufgrund ihrer Vor- und Ausbildung und ggf. bisherigen beruflichen Tätigkeiten bestimmte Aufgabengebiete besser erfüllen können als Beamte in fachlichen Schwerpunkten mit Vorbereitungsdienst.

Abs. 1 Satz 2 legt wie bisher § 52 Abs. 1 Satz 3 LbV fest, dass eine Gleichwertigkeit der Qualifikationsvoraussetzungen mit den für die betreffende Qualifikationsebene allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen muss.

Gemäß Abs. 2 besteht die Möglichkeit, die Einstellungsbedingungen in einer Verordnung nach Art. 38 Abs. 2 BayBG zu regeln. Die Regelung entspricht damit im Grundsatz dem bisherigen § 52 Abs. 2 Nr. 2.

Es wird jedoch künftig ausführlicher geregelt, dass es einer Verordnung grundsätzlich nur dann bedarf, wenn weitere – über die in § 33 hinausgehende – Studiengänge oder Bildungsabschlüsse oder zusätzliche Bestimmungen über praktische Tätigkeiten oder sonstige Voraussetzungen verlangt werden.

Die bisherige Regelung in § 52 Abs. 2 Nr. 3 entfällt. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit des Landespersonalausschusses, die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrich-

tung durch eine Ergänzung der in der Anlage 2 und 3 der LbV aufgeführten Ausbildungen und Berufe sowie deren Abschlussbezeichnung im Einzelfall festzustellen. Dies war bisweilen notwendig, da in den bisherigen Anlagen explizit aufgeführt wurde, in welchem Geschäftsbereich eine Fachrichtungslaufbahn eingerichtet war und welche konkreten Studienabschlüsse hierfür gefordert wurden.

Künftig werden die Anlagen zusammengefasst und offener, d.h. nicht an bestimmte Geschäftsbereiche und Studienabschlüsse anknüpfend, ausgestaltet (s. hierzu Begründung zu § 33). Die Regelung in § 52 Abs. 2 Nr. 3 wird damit in Zukunft obsolet.

### **Zu § 33 Qualifikationsvoraussetzungen**

§ 33 regelt die erforderlichen Studienabschlüsse sowie die Art und Dauer der praktischen Tätigkeit, im Wesentlichen entsprechend dem bisherigen § 53.

Abs. 1 Nr. 1 bestimmt als Bildungsvoraussetzung für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule sowie – mit Blick auf den Bologna-Prozess – einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem dem in der Anlage 1 festgelegten fachlichen Schwerpunkt entsprechenden Studiengang.

Im Sinne einer sachgerechten Flexibilisierung und auch im Hinblick auf die Vielzahl der aufgrund des Bologna-Prozesses eingerichteten Studiengänge, werden künftig in der Anlage 1 nur mehr die in der jeweiligen Fachlaufbahn eingerichteten fachlichen Schwerpunkte festgelegt. Die fachlichen Schwerpunkte entsprechen Studienrichtungen der Hochschulstatistik. Die Zuordnung einzelner Studiengänge zu fachlichen Schwerpunkten erfolgt demnach künftig auf Grundlage der Hochschulstatistik. So sind beispielsweise die Studienabschlüsse „Diplom-Mathematik Univ.“, „Master of Science, Studiengang Mathematik“ dem fachlichen Schwerpunkt „Naturwissenschaft, Mathematik“ zugeordnet, die Studiengänge „Diplom-Ökonomie Univ.“ sowie „Betriebswirtschaftslehre (Master)“ dem fachlichen Schwerpunkt „Wirtschaftswissenschaften“.

Die Einschränkung, dass Studienabschlüsse ausschließlich in bestimmten Geschäftsbereichen eingerichtet werden können, wird damit aufgehoben. Die Regelung wird folglich flexibler und allgemeingültiger.

Abs. 2 Nr. 1 legt die Bildungsvoraussetzungen für einen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene fest. Hier wird regelmäßig ein Masterabschluss an einer Hochschule in einem dem in der Anlage 1 festgelegten fachlichen Schwerpunkt entsprechenden Studiengang zu fordern sein. Ein gleichwertiger Abschluss ist u. a. das Diplom Univ.

Die Bestimmungen zur hauptberuflichen Tätigkeit wurden inhaltlich unverändert vom bisherigen § 53 übernommen.

### **Zu § 34 Feststellung des Qualifikationserwerbs**

§ 34 entspricht mit Ausnahme von Anpassungen an die neue laufbahnrechtliche Systematik im Wesentlichen dem bisherigen § 54.

### **Zu § 35 Anwendungsbereich**

§ 35 entspricht vollumfänglich dem bisherigen § 21.

### **Zu § 36 Anerkennungsvoraussetzungen**

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 22 LbV. Es erfolgen Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten (Fachlaufbahn, Qualifikationsebenen) ohne inhaltliche Änderung. Aus Grün-

den der besseren Verständlichkeit wurde zudem in § 36 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 die Formulierung „höchstens vier Jahre“ gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

### **Zu § 37 Antrag**

§ 37 wurde inhaltlich unverändert von § 23 LbV übernommen. Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung an die neue Begrifflichkeit (statt „nicht geregelte Laufbahnen“ Verweis auf § 4 Abs. 2).

Auf die bestehende spezielle und somit vorrangige Regelung des Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz sowie die dazu ergangene Verordnung zum Vollzug des Art. 7 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (EG-Richtlinienverordnung für Lehrer – EGRiLV-Lehrer) wird verwiesen.

### **Zu § 38 Bewertung der Qualifikationsnachweise**

Auch hier erfolgt eine konsequente Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten. So stellt gemäß Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde künftig fest, ob der Qualifikationsnachweis des Antragstellers oder der Antragstellerin einer der sechs Fachlaufbahnen (Art. 26 Abs. 2 BayBG) bzw., soweit fachliche Schwerpunkte eingerichtet sind, diesen zuordenbar ist.

Weitere Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen erfolgen in Abs. 3.

### **Zu § 39 Entscheidung**

Die Vorschrift entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 25.

### **Zu § 40 Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen**

§ 40 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 26. In Abs. 2 wurden Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten vorgenommen.

### **Zu § 41 Eignungsprüfung**

In Abs. 1, 2, 3 und 5 erfolgen Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten. Im Zuge der Deregulierung wurde die Zuständigkeit des LPA in den Fällen der (bisher) nicht geregelten Laufbahnen gestrichen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Delegation auf den LPA.

### **Zu § 42 Anpassungslehrgang**

In Abs. 1 und 3 erfolgen Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten ohne inhaltliche Änderung. Im Zuge der Deregulierung wurde auch hier die Zuständigkeit des LPA in den Fällen der (bisher) nicht geregelten Laufbahnen gestrichen. Zudem dient dies dem Gleichklang mit § 41, da es sich bei der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang um alternativ zur Verfügung stehende Ausgleichsmaßnahmen handelt. Auch hier besteht die Möglichkeit der Delegation auf den LPA.

### **Zu § 43 Abschluss des Anerkennungsverfahrens**

Auch in den Fällen der Anerkennung eines Qualifikationsnachweises gemäß §§ 35 ff. wird die Qualifikation für eine Fachlaufbahn erworben (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

### **Zu § 44 Berufsbezeichnung**

§ 44 entspricht vollumfänglich dem bisherigen § 30.

### **Vor §§ 45 bis 47**

Am Rechtsinstitut des „anderen Bewerbers“ wird auch künftig festgehalten (Art. 36 BayBG).

Der andere Bewerber stellt zwar die Ausnahme vom Prinzip des Qualifikationserwerbs gemäß § 4 Abs. 1 dar, schafft jedoch in Einzelfällen die Möglichkeit der Gleichstellung einer in der Wertigkeit adäquaten Berufserfahrung.

### **Zu § 45 Qualifikationsvoraussetzungen**

§ 45 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 55 Abs. 1 LbV. Andere Bewerber erwerben künftig, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die Qualifikation für eine Fachlaufbahn. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 dürfen von ihnen nicht gefordert werden, beim anderen Bewerber steht die Lebens- und Berufserfahrung im Vordergrund.

Der bisherige § 55 Abs. 3 Nr. 2 LbV entfällt, da er lediglich Art. 36 Abs. 1 BayBG wiederholt.

Der bisherige § 55 Abs. 2 wurde nicht übernommen, da er im Wesentlichen lediglich Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayBG wiederholt.

### **Zu § 46 Feststellung der Qualifikation**

Die Norm regelt wie bisher § 55 Abs. 4 Satz 1 LbV, dass an andere Bewerber keine geringeren Anforderungen gestellt werden dürfen als an Regelbewerber; demnach ist eine berufliche Tätigkeit zu fordern, die nach Fachrichtung, Tiefe und Verwendungsbreite den Aufgaben in der künftigen Fachlaufbahn und Qualifikationsebene vergleichbar ist.

Die Feststellung erfolgt aufgrund der Sachnähe grundsätzlich durch die oberste Dienstbehörde.

### **Zu § 47 Probezeit**

Die Dauer der Probezeit wird wie bei Regelbewerbern unabhängig von der Qualifikationsebene auf einheitlich zwei Jahre festgelegt (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

Entsprechende hauptberufliche Zeiten im öffentlichen Dienst können im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden, so dass mindestens eine Probezeit von einem Jahr abzuleisten ist. Bislang waren es sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes mindestens 1 Jahr und sechs Monate.

Entsprechend der Ermächtigung in Art. 37 Abs. 3 BayBG kann die Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen auf bis auf ein Jahr abgekürzt werden. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Probezeitverkürzung („erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen“) hat unter dem strengen Maßstab des Art. 37 Abs. 1 BayBG zu erfolgen. Bislang konnte die Probezeit in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses auf bis zu sechs Monate gekürzt werden.

Das Zustimmungserfordernis des Landespersonalausschusses wird nicht mehr für notwendig erachtet. Die Vorgabe, dass die Tätigkeiten nach Art und Bedeutung mindestens der der Qualifikationsebene in der jeweiligen Fachlaufbahn entsprechenden Tätigkeit genügen müssen, ist ausreichend.

### **Zu § 48 Dienstliche Beurteilung**

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 57 LbV. Der bisherige § 57 Abs. 1 Satz 2 LbV ist unter Wegfall der Zuständigkeit des Landespersonalausschusses in § 48 Abs. 1 Satz 2 fortgeführt, um insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, Anlassbeurteilungen vorzusehen. Die Umstellung der Begrifflichkeiten in § 48 Abs. 1 Satz 1 soll der Reihenfolge der nachfolgenden Normen besser Rechnung tragen.

### **Zu § 49 Einschätzung während der Probezeit sowie Probezeitbeurteilung**

Die Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung wurde geändert. Im Hinblick auf den Leistungsgrundsatz und den Sinn und Zweck einer Probezeit, soll an die Probezeit ein strenger Maßstab gestellt werden. Bisher war nur vorgesehen, dass die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung mindestens bis zum Ablauf der Probezeit zu beurteilen ist. Zukünftig soll bereits nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen werden.

Aufgabe der Einschätzung ist es, dem Beamten oder der Beamtin deutlich zu machen, ob die bisher gezeigten Leistungen voraussichtlich genügen werden, um die Probezeit zu bestehen. Ist dies nicht der Fall, sollen die Ursachen und die Möglichkeiten der Verbesserung dargestellt werden. Damit wird zu einem frühen Zeitpunkt ein sachgerechtes Feedback gegeben. Gegenstand der Einschätzung ist, wie bei der Probezeitbeurteilung, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.

Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

Die Einschätzung hat rechtlich eine selbständige Bedeutung und kann Gegenstand von Rechtsbehelfen sein. Die Einschätzung ist dem bzw. der Beschäftigten zu eröffnen und anschließend zur Personalakte zu nehmen. Zuständig für die Einschätzung ist derjenige bzw. diejenige Dienstvorgesetzte, der bzw. die auch für die Probezeitbeurteilung zuständig ist (vgl. § 54).

Die Leistungsorientierung des Beamtenrechts bedarf einer konzentrierteren Betreuung der Probezeitbeamten und Probezeitbeamtinnen. Zudem bietet die Leistungslaufbahn perspektivisch mehr Chancen, so dass es auch aus diesem Grunde während der Probezeit bereits einer umfassenderen und sorgfältigeren Erarbeitung der Prognosebasis bedarf. Deshalb wurde die Einschätzung stark, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens an die Probezeitbeurteilung angenähert.

Abs. 2 regelt die Probezeitbeurteilung am Ende der Probezeit. Der Systematik des neuen Laufbahnrechts entsprechend erfolgt in dieser zugleich eine Aussage darüber, ob die Eignung ämterübergreifend für alle Aufgaben der Fachlaufbahn bzw., soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes gegeben ist.

Der bisherige § 61 Abs. 5 LbV wurde in Abs. 2 Satz 2 integriert.

Abs. 3 ermächtigt entsprechend der Regelung des § 52 Abs. 6 Satz 1 bei der periodischen Beurteilung und der Zwischenbeurteilung auch im Bereich der Einschätzung und Probezeitbeurteilung zu Regelungen zur näheren Ausgestaltung.

### **Zu § 50 Periodische Beurteilung**

§ 50 entspricht weitestgehend § 59 bisheriger Fassung.

Ein regelmäßiger Turnus der dienstlichen Beurteilungen ist für ein regelmäßiges Feedback unerlässlich. Um einen zu großen Verwaltungsaufwand zu verhindern, wurde der Maximalzeitraum nicht verkürzt.

Zu Abs. 3:

Eine regelmäßige Beurteilung der Beamten und Beamtinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist Ausdruck des Leistungsgedankens und trägt der Anhebung der Pensionsaltersgrenzen konsequent Rechnung. Zudem werden die in der periodischen Beurteilung enthaltenen Bewertungen zum Leistungsteil für die Vergabe des Leistungselements der Leistungsstufe (gem. Art. 66 Abs. 2 BayBesG) benötigt. Aus diesem Grunde ist die bisherige Regelung des § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 3 LbV entfallen. Die Ressorts haben die Möglichkeit, alternative Regelungsmodelle zu entwickeln (z.B. keine Einbeziehung in die periodische Beurteilung, wenn ein Verzicht erklärt worden ist, oder aber Einbeziehung nur auf Antrag. Dabei sind die Beamten und Beamtinnen auf die Konsequenzen für Beförderungsentscheidungen und des Leistungselements der Leistungsstufe allgemein hinzuweisen.)

Das Erfordernis der Zustimmung des Landespersonalausschusses in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wurde für den staatlichen Bereich gestrichen. Dies dient der Deregulierung. Für den nichtstaatlichen Bereich wird das Zustimmungserfordernis fortgeführt, um hier bei der Vielzahl der Dienstherrn einen vergleichbaren Rechtsstand zu gewährleisten.

### **Zu § 51 Zwischenbeurteilung**

§ 51 entspricht dem bisherigen § 60.

### **Zu § 52 Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung**

Während § 49 die Einschätzung und die Probezeitbeurteilung als Formen der dienstlichen Beurteilung näher regelt (vgl. § 48 Abs. 1), wurde der Anwendungsbereich des § 52 auf die periodische Beurteilung und die Zwischenbeurteilung beschränkt. Dies dient insgesamt einer transparenteren Regelung.

Die Abs. 1 und 2 Satz 1 sind - mit Ausnahme der Konkretisierung des Anwendungsbereichs - inhaltsgleich mit § 61 der bisherigen Fassung. Abs. 2 Satz 1 wurde lediglich terminologisch den Begrifflichkeiten des neuen Laufbahnrechts angepasst.

Abs. 2 Satz 2 wurde neu eingefügt. Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, in den Bereichen, in denen aufgrund unterschiedlicher Dienstaufgaben innerhalb derselben Besoldungsgruppe erhebliche unterschiedliche Anforderungen bestehen, einen die vorhandenen Differenzierungen sachgerecht berücksichtigenden Beurteilungsmaßstab zu bestimmen. Dies erhöht die Aussagekraft der Beurteilung.

Abs. 3 wurde geändert. Im Gegensatz zur vorherigen Fassung werden nunmehr die Beurteilungskriterien in die Laufbahnverordnung aufgenommen. Die Anzahl der Beurteilungskriterien wurde dabei mit dem Ziel der Vereinfachung und Deregulierung stark reduziert. Für den Leistungsteil wurden 5 (Nr. 1), für den Eignungsteil 5 (Nr. 2) und für den Befähigungsteil wurden 4 (Nr. 3) Kriterien festgelegt. Insgesamt werden damit 14 Kriterien bestimmt. Bisher waren in den Beurteilungsrichtlinien bis zu 29 festgehalten. Dies wird zu einer deutlichen und spürbaren Vereinfachung des Beurteilungsverfahrens führen und den Vollzug praktikabler ausgestalten.

Zugleich sind weiterhin alle wesentlichen Kriterien enthalten.

§ 61 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 LbV wurde in § 52 Abs. 4 weitgehend unverändert übernommen.



§ 61 Abs. 4 Satz 2 LbV wurde gestrichen, da die Leistungslaufbahn eine Entscheidung über die Aufstiegseignung obsolet hat werden lassen.

Abs. 5 wurde neu eingefügt und behandelt nunmehr die Feststellung der Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen. Er regelt, in welcher Form festgestellt wird, wenn ein Beamter oder eine Beamtin für die Ausbildungsqualifizierung oder für Maßnahmen der modularen Qualifizierung in Betracht kommt. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Qualität der bayerischen Beamtenschaft weiterhin zu sichern. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu Art. 31 BayBG sowie den §§ 30, 31 LbV verwiesen. In der periodischen Beurteilung ist nur eine positive Feststellung aufzunehmen.

Satz 1 des bisherigen § 61 Abs. 6 wurde unverändert in Abs. 6 Satz 1 übernommen.

Um den Besonderheiten der Ressorts und der verschiedenen Tätigkeitsbereiche von Beamten und Beamtinnen innerhalb der Ressorts Rechnung tragen zu können, wurde in Satz 2 eine Öffnungsklausel für die Ressorts eingefügt. Die Staatsministerien können daher durch Verwaltungsvorschrift weitere oder andere Beurteilungskriterien – bei Bewährung im jeweiligen Bereich auch die bisherigen – festlegen. Die gleiche Möglichkeit wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingeräumt. Die Aufnahme von Beurteilungskriterien in die LbV soll die nicht staatlichen Behörden nicht stärker binden als die bisher in den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht insoweit ausgesprochene Anwendungsempfehlung.

Satz 2 des bisherigen § 61 Abs. 6 wird in § 52 Abs. 6 Satz 2 mit aufgenommen. In den ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Ressorts (Art. 15 Halbsatz 2 BayBG) kann somit weiterhin festgelegt werden, dass eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung, wie bisher, zugelassen wird.

### **Zu § 53 Bewertung und Gesamturteil**

Abs. 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 62 Abs. 1 Satz 1 LbV.

Bewusst wurde kein Gesamturteil für den Leistungsteil der dienstlichen Beurteilung festgelegt. So können die Binnendifferenzierungen innerhalb der dienstlichen Beurteilung in die Ermessensentscheidungen über die Leistungselemente mit einfließen. Dies sichert die individuelle Gerechtigkeit bei der Vergabe.

Abs. 1 Satz 2 enthält eine Öffnungsklausel für die Ressorts, eine andere Bewertung – bei Bewährung in dem jeweiligen Bereich auch die bisherige – festzulegen. Damit kann den Besonderheiten der einzelnen Bereiche Rechnung getragen werden. Die Vorgabe einer Untergrenze von sieben Punkten bei Wahl einer Punkteskala als Höchstpunktzahl soll gewährleisten, dass ein Mindestmaß an Differenzierungsmöglichkeiten besteht. Die Obergrenze von maximal 16 Punkten andererseits soll eine nicht sachgerechte Ausweitung von Differenzierungsmöglichkeiten ausschließen.

Der bisherige § 62 Abs. 1 Satz 4 LbV wurde gekürzt und verändert. Da sich die Beurteilungskriterien nunmehr nur noch aus je einem Element zusammensetzen, konnte der bisherige Halbsatz über Einzelmerkmale, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen, gestrichen werden.

Die bisherige Regelung des § 62 Abs. 1 Satz 5 LbV wurde deutlicher formuliert und in § 53 Abs. 1 Satz 6 übernommen. Da bereits § 52 Abs. 4 das Erfordernis einer abschließenden Äußerung über die Verwendungseignung nach dem Gesamturteil enthält, wurde diese Aussage nicht mehr in § 53 Abs. 1 Satz 6 übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Ebenfalls wurde in § 53 Abs. 1 Satz 6 nur klarstellend formuliert, dass ergänzende Bemerkungen zu den Einzelmerkmalen über die Fälle des § 53 Abs. 1 Sätze 4 und 5 hinaus fakultativ sind.

§ 62 Abs. 2 LbV wurde unverändert in Abs. 2 übernommen.

### **Zu § 54 Zuständigkeit**

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 63 LbV.

Der bisherige § 63 Abs. 2 LbV wurde dahingehend geändert, dass die obersten Dienstbehörden nunmehr umfassend bestimmen können, in welchen Fällen eine Überprüfung der Beurteilungen stattfinden soll. Damit wird den ggf. unterschiedlichen Erfordernissen in den einzelnen Bereichen in verwaltungspraktikabler Form Rechnung getragen.

§ 63 Abs. 2 Satz 2 LbV ist unverändert in § 54 Abs. 2 Satz 2 übernommen.

### **Zu § 55 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung**

§ 55 wurde weitgehend unverändert von § 64 bisherige Fassung übernommen. Da die Einschätzung nach § 48 Abs. 1 auch eine dienstliche Beurteilung ist, ist auch diese nach § 55 zu eröffnen.

In Abs. 1 Satz 1 wurde die Formulierung „vor der Überprüfung“ gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 54 Abs. 2. Die obersten Dienstbehörden müssen den Zeitpunkt der Eröffnung entsprechend dem im jeweiligen Ressort vorgesehenen Überprüfungsverfahren sachgerecht festlegen.

### **Zu § 56 Leistungsfeststellung für die Entscheidungen gemäß Art. 30 und 66 BayBesG**

Die Vorschrift wurde vollständig neu in die LbV eingefügt und setzt die für die Vergabe der Leistungselemente notwendige Leistungsbewertung um.

Absatz 1 bestimmt, dass mit der periodischen Beurteilung die Leistungsfeststellung für das Vorrücken in den Stufen des Grundgehalts verbunden wird. Die Entscheidung über dieses Leistungselement ist eine eigene Entscheidung innerhalb der periodischen Beurteilung, die selbstständig angreifbar ist. Die periodische Beurteilung ist als Instrument bekannt und ermöglicht die Sicherstellung und Einhaltung von einheitlichen Maßstäben. Sie ist daher als Rahmen für eine Entscheidung über dieses Leistungselement besonders geeignet. Die Zusammenfassung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sofern es für den Vollzug der Art. 30, 66 BayBesG erforderlich ist, und keine periodische Beurteilung vorliegt, die Grundlage der Entscheidung werden kann, ist die Leistungsfeststellung zum Vollzug der Art. 30, 66 BayBesG gesondert zu treffen. Hinsichtlich der Zuständigkeit sowie des weiteren Verfahrens finden auf eine gesonderte Leistungsfeststellung die §§ 54 und 55 entsprechend Anwendung.

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind die Leistungskriterien der periodischen Beurteilung gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1. Sofern diese abweichend geregelt worden sind, sind diese der Bewertung vergleichbar zugrunde zu legen (vgl. auch § 56 Abs. 6).

Abs. 1 Sätze 4 und 5 passen die Regelungen für Probezeitbeamte und Probezeitbeamtinnen an die während der Probezeit geltenden Maßstäbe systemgerecht an.

Abs. 2 legt fest, welche Beamten und Beamtinnen für eine Leistungsstufe in Frage kommen. In Hinblick auf mögliche unterschiedliche Bewertungsskalen, bedarf es einer relativen Formulierung, um die jeweils Besten zu bestimmen, die für eine Leistungsstufe in Betracht kommen. Für die Probezeitbeamten und Probezeitbeamtinnen regelt Abs. 2 Satz 2 die entsprechende Anwendbarkeit der Abs. 1 Sätze 4 und 5.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBesG entscheidet der oder die Dienstvorgesetzte auf der Grundlage der Leistungsfeststellung im Rahmen einer Leistungsauswahl über die Vergabe einer Leistungsstufe und über ihren Zeitpunkt. Der Beginn der Leistungsstufe wird dabei bei jedem Beamten und bei jeder Beamtin individuell bestimmt.

Über das „Ob“ wird im Rahmen einer Leistungsauswahl entschieden. Von einer Festlegung genau bestimmter Kriterien wurde abgesehen, um die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten nicht in unnötiger Weise einzuschränken. Dies garantiert das notwendige Maß an Gerechtigkeit im Einzelfall. Für die Transparenz des Vergabeverfahrens sorgt die Beteiligung der Personalvertretungen. Gleiches gilt für den Vergabeumfang.

Haben zwei Beamte bzw. Beamtinnen in dem Leistungsteil gleichwertige Ergebnisse und wird einem bzw. einer von den zwei Beamten bzw. Beamtinnen durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte eine Leistungsstufe insgesamt über einen längeren Zeitraum gewährt als dem oder der anderen, enthält diese unterschiedliche Dauer der Gewährung von Leistungselementen durch den oder die Dienstvorgesetzten eine Wertung.

Im Übrigen besteht durch die Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 die Möglichkeit neu entstehende oder noch bestehende Vergabemöglichkeiten auf der Grundlage der bisher bereits getroffenen, (bis zur ersten bzw. nächsten periodischen Beurteilung) fortwirkenden Leistungsfeststellung auszuschöpfen.

Abs. 3 regelt in Verbindung mit Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG den Fall, dass ein Beamter oder eine Beamtin in den Stufen des Grundgehalts regelmäßig aufsteigt. Dies ist bei Beamten und Beamtinnen der Fall, die die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt haben.

Abs. 4 bestimmt, dass bei der Entscheidung über einen Stufenstopp sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Es handelt sich dabei insbesondere darum,

- ob die Leistungsmängel dem Beamten oder der Beamtin zugerechnet werden können. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn sie auf eine Krankheit oder auf eine Schwerbehinderung zurückzuführen sind.
- inwieweit die gezeigten Leistungen von dem Durchschnitt abweichen,
- wie lange die Leistungsmängel während des Beurteilungszeitraums bestanden haben,
- ob zu erwarten ist, dass die Leistungsmängel auch ohne Maßnahmen durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte behoben werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Grundsätze der Fürsorgerichtlinien sind zu beachten. Durch die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist gewährleistet, dass unberechtigte Benachteiligungen verhindert werden, und auf die Besonderheiten von Einzelfällen eingegangen werden kann.

Unterbleibt eine positive Feststellung gemäß Abs. 3, ist dies gegenüber der betroffenen Person – entsprechend Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG – zu begründen. Die Mitteilung der Gründe ist in die Personalakte aufzunehmen. Dies dient der Transparenz und dem Schutz der betroffenen Person. Zugleich ermöglicht sie ihr, die Defizite zu überdenken und die Leistungen zu steigern.

Gemäß Abs. 4 Satz 2 darf einem Beamten oder einer Beamtin der regelmäßige Stufenaufstieg nur versagt werden, wenn er oder sie auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist. Dies soll dem betroffenen Beamten bzw. der betroffenen Beamtin die Chance geben, Leistungsmängel rechtzeitig zu beheben und gleichzeitig aufzeigen, dass finanzielle Einbußen hingenommen werden müssen, wenn sie ihre Leistungen nicht steigern. Beamte bzw. Beam-

tinnen sollen von Maßnahmen mit finanziellen Folgen nicht überrascht werden. Dementsprechend muss dokumentiert werden, dass der Hinweis auf die Leistungsmängel erfolgt ist.

Nach Abs. 5 wird regelmäßig überprüft, ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen. Dies ermöglicht dem Dienstherrn flexibel auf die Leistungen der Beamten und Beamtinnen nach einem Stufenstopp zu reagieren, und gibt dem oder der Betroffenen die Chance und den Anreiz, schnell die Leistungen zu steigern.

Abs. 6 betrifft diejenigen obersten Dienstbehörden, die von den Öffnungsklauseln nach § 52 Abs. 6 oder nach § 53 Abs. 1 Gebrauch gemacht haben, und entweder andere Kriterien oder eine andere Bewertungssystematik festgelegt haben. Sie müssen festlegen, wann die Möglichkeit der Leistungsstufe besteht, wann Beamte und Beamtinnen regelmäßig aufsteigen können sollen und wann sie in den Stufen gestoppt werden können. Sie müssen dabei gemäß Satz 2 sicherstellen, dass die Voraussetzungen für die Leistungsstufe, den Stufenstopp bzw. den regelmäßigen Stufenaufstieg den in den Abs. 2, 3 und 5 geregelten entsprechen. Damit wird die Gleichbehandlung aller bayerischen Beamten und Beamtinnen gewährleistet.

### **Zu § 57 Dienstliche Beurteilung von Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen**

In Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete besondere Stellung der Richter und Richterinnen ist es sachgerecht, für diese eine umfassende Öffnungsklausel vorzusehen, die von den Vorgaben des Teils 4 abweichen kann. Wegen des regelmäßig stattfindenden Wechsels zwischen Richter- und Staatsanwaltstätigkeit erstreckt sich die Öffnungsklausel auch auf den Bereich der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

Die Öffnungsklausel ermöglicht auch, das bisher geltende Beurteilungsrecht fortzuführen.

### **Zu § 58 Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften**

§ 58 entspricht § 66 LbV. § 58 ermöglicht auch ein Abweichen hinsichtlich des Bewertungsmaßstabes für eine Leistungsfeststellung nach § 56.

### **Zu § 59 Ausnahmegenehmigungen**

Der bisherige § 65 LbV sah vor, dass das Staatsministerium des Innern zur Erprobung neuer Modelle der dienstlichen Beurteilung abweichende Beurteilungssysteme zeitlich befristet zulassen konnte, ausgenommen solche Bereiche, in denen staatliche und kommunale Beamte und Beamtinnen gleichzeitig tätig sind. Die Ausnahmegenehmigung wurde erweitert. Zum einen wurde die zeitliche Befristung aus dem Normtext gelöscht, so dass die abweichenden Beurteilungssysteme zeitlich unbefristet zugelassen werden können. Diese Änderung greift eine Anregung des bayerischen Städtetages auf. Die Möglichkeit zu abweichenden Beurteilungssystemen hat sich in der Praxis bewährt. Zum anderen ist die Begrenzung für einige Bereiche weggefallen. Im Ergebnis können daher Beamte und Beamtinnen innerhalb derselben Behörde, die unterschiedliche Dienstherrn haben, nach verschiedenen Beurteilungssystemen beurteilt werden, je nach dem, welchem Dienstherrn sie angehören. Dies rechtfertigt sich aufgrund der unterschiedlichen Beförderungsmöglichkeiten, um die sie konkurrieren.

Aufgrund des Wegfalls der Befristung wurde auch die Formulierung „im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle“ gestrichen.

### **Zu § 60 Grundsätze der Fortbildung**

Abs. 1 und 2 entsprechen unverändert dem bisherigen § 67 Abs. 1 und 2.

Abs. 4 wurde gestrichen. Aufgrund der Vielzahl an Abschlüssen und der unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Bereichen, werden gem. dem neuen Abs. 3 Satz 2 künftig die obersten Dienstbehörden entscheiden, welche Fortbildungen für ihren Geschäftsbereich geeignet sind. Darunter wird auch künftig regelmäßig das Diplom an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie zu zählen sein.

### **Zu § 61 Allgemeine Ausnahmen**

§ 61 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 71.

### **Zu § 62 Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden**

§ 62 Sätze 1 bis 3 entsprechen unverändert dem bisherigen § 72 Sätze 1 bis 3. Satz 4 wird redaktionell angepasst.

### **Zu § 63 Erlass von Verwaltungsvorschriften**

§ 63 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 73.

Die Anhörung des Landespersonalausschusses in Abs. 2 wurde in Abstimmung mit seiner Geschäftsstelle gestrichen, da sie nicht mehr für notwendig erachtet wird.

### **Zu § 64 Übergangsregelungen**

Abs. 1 Satz 1 entspricht ohne inhaltliche Änderung dem bisherigen § 74 Abs. 1 Satz 1 LbV.

Abs. 1 Satz 2 wird aufgrund der Neuregelungen zur Probezeit und zu den Beförderungsverboten aufgenommen. Er bestimmt, dass diese Neuregelungen nur auf Beamte und Beamtinnen Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2010 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden; auf Beamte und Beamtinnen, die sich zum 1.1.2011 bereits im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind die bisherigen Regelungen anzuwenden. Die Norm schafft damit klare Stichtagsregelungen, die der Verwaltungsvereinfachung und Rechtsklarheit dienen. Gleichwohl stellt die Maßgabenregelung sicher, dass es bei diesen Beamten und Beamtinnen aufgrund der Anwendung der alten Rechtslage nicht zu Verschlechterungen kommt.

Abs. 2 entspricht § 74 Abs. 3 LbV.

Abs. 3 wird inhaltsgleich vom bisherigen § 74 Abs. 4 LbV übernommen.

In Abs. 4 wird geregelt, dass Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 die für die Zuerkennung der Eignung zum Aufstieg für besondere Dienstleistungsbereiche, für besondere Verwendung sowie zum Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst geforderten Voraussetzungen (wie Eignung, Erreichen einer bestimmten Besoldungsgruppe, Mindestdienstzeit) erfüllen oder bereits zugelassen wurden, den Aufstieg nach den Voraussetzungen der §§ 41 Abs. 5, 46 und 51 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung absolvieren. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Aufstiegseignung erfüllen all diejenigen, bei denen die beurteilungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Ferner können sich diese Beamte sowie diejenigen, die bis am 31.12.2010 den Aufstieg für besondere Verwendung bereits erfolgreich absolviert haben, für Ämter oder Dienstposten, die bisher nicht dem Verwendungsbereich entsprachen, qualifizieren. Dazu können die obersten Dienstbehörden weitere Maßnahmen der modularen Qualifizierung gemäß § 31 festlegen; bereits absolvierte geeignete Fortbildungen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 5 können ebenfalls ausreichend sein. Die Einschränkung „erforderlich“ macht zudem deutlich, dass nicht zwangsläufig weitere Maßnahmen notwendig werden, sondern ggf. auch allein auf die vorhandene Be-

rufserfahrung abgestellt werden kann; Prüfungen oder sonstige Erfolgsnachweise sind in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Diese Übergangsregelung ist aufgrund der Umgestaltung der vorbezeichneten Aufstiegsverfahren in ein modulares System lebenslangen Lernens notwendig.

Die Ausnahmevorschrift in Abs. 4 Satz 3 wird notwendig, um Vorteile aufgrund des Wegfalls der Verzahnungsämter mit der Einführung der Leistungslaufbahn soweit möglich auch den bisherigen Aufstiegsbeamten zukommen zu lassen. Bislang war die Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe als Beförderung ausgestaltet, die wiederum Beförderungsverbote für weitergehende Beförderungen auslöste. Zwar konnten de jure Ausnahmen von den laufbahnrechtlichen Mindestwartezeiten z.B. für Beförderungen von A 13 gehobener Dienst nach A 13 höherer Dienst im Wege des Aufstiegs gemacht werden, de facto lagen jedoch auch zwischen diesen Beförderungen regelmäßig mehrere Jahre. Künftig ist das Amt A 13 nicht mehr doppelt zu durchlaufen. Beamte und Beamtinnen, die aufgrund des Aufstiegs nach bisheriger Rechtslage bereits in das Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahn befördert worden sind, sollen demnach für die folgende Beförderung (hier nach A 14) keinem weiteren laufbahnrechtlichen Beförderungsverbot unterliegen.

Abs. 5 regelt, dass die bisherige Vielzahl an Laufbahnen den neuen Fachlaufbahnen im Verordnungswege zugeordnet werden. Soweit in den Anlagen 3 und 4 nicht alle bisherigen Laufbahnen erfasst sind, stellt Satz 2 sicher, dass in diesen Fällen die Staatsministerien über die Zuordnung entscheiden.

### **Zu § 65 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten vom 1. April 2009, da sie aufgrund der vorliegenden Verordnung nicht mehr benötigt wird.

### **Zu Anlage 3**

Die Zuordnung der Laufbahnen erfolgt unabhängig vom Einsatz in verschiedenen Verwaltungsbereichen. Wie bisher können im Geschäftsbereich eines Ressorts oder sonstiger Dienstherren Beamtinnen und Beamte verschiedener Fachlaufbahnen zum Einsatz kommen.